



Informationen zu Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben

Stand: 11/2023

Ansprechpartner: Referat 67

Häufige Fragen und Antworten

Kleinkläranlagen

1	Grundsätzliches zur Abwasserbeseitigungs- und Nachrüstpflicht	2
2	Errichten von Kleinkläranlagen	3
2.1	Planung	3
2.2	Begutachtung	10
2.3	Dichtheitsprüfung	14
2.4	Bauabnahme	15
3	Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen	16
3.1	Eigenkontrolle	16
3.2	Wartung	17
3.3	Fäkalschlammentsorgung	22
4	Bescheinigung	24
5	Fragen zum Vollzug an den Kreisverwaltungsbehörde (KVB)	27

Abwassersammelgruben

1	Prüf- und Bescheinigungspflicht nach BayWG	32
2	Besonderheiten für landwirtschaftliche Betriebe	32
3	Sonstige Abwassersammelgruben	34

Kleinkläranlagen (KKA)

1 Grundsätzliches zur Abwasserbeseitigungs- und Nachrüstpflicht

1.1 Wer ist in Bayern zur Abwasserbeseitigung verpflichtet?

Grundsätzlich sind in Bayern die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Gem. Art. 34 (2) BayWG können sie in begründeten Fällen die Pflicht durch Satzung auf die einzelnen Grundstückseigentümer / -innen bzw. Hausbesitzer / -innen übertragen. Diese sind dann für die ordnungsgemäße Behandlung und Ableitung der auf dem Anwesen anfallenden Abwässer verantwortlich.

Über Ausnahmen gem. Art. 34 (2) BayWG - insbesondere auch hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs - entscheidet grundsätzlich die zuständige Kommune. Hierbei muss zwischen privaten Interessen und öffentlichen Belangen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes abgewogen werden. Die technischen und rechtlichen Vorgaben für die Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage sind in der jeweiligen kommunalen Entwässerungssatzung geregelt.

Sind weder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer noch eine Versickerung möglich, ist eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Gemeinde auf den Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin nicht möglich. Insbesondere bei geplanten Neubauten wäre eine Erschließung nicht gesichert.

1.2 Kann eine Kommune ein technisches Verfahren oder einen Anlagentyp eines Herstellers vorschreiben?

Die Gemeinde ist für die Erstellung des Abwasserentsorgungskonzeptes zuständig, d. h. sie weist die Gebiete aus, die auf Dauer nicht an eine Kanalisation angeschlossen werden. In diesen Gebieten sind die Kleinkläranlagen mit einer biologischen Stufe aus- bzw. nachzurüsten. Es besteht freie Produktwahl bzgl. Anlagentyp und Hersteller, solange die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die vorgegebenen wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Einleitung eingehalten werden können.

1.3 Müssen alle Kleinkläranlagen mit einer biologischen Stufe nachgerüstet werden?

Kleinkläranlagen sind der Größenklasse 1 der Abwasserverordnung (Abwasseranlagen < 1.000 Einwohnerwerten) zugeordnet und müssen mindestens die wasserrechtlichen Überwachungswerte für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und für den Biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) einhalten. Dies ist nur mit einer biologischen Behandlung des Abwassers möglich (vgl. 3.2.3.7).

1.4 Bis wann müssen Kleinkläranlagen nachgerüstet werden?

Die Nachrüstverpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz mit Wirkung zum 01.08.2002. Die Kreisverwaltungsbehörden sind verpflichtet, die Nachrüstung innerhalb angemessener Fristen anzuordnen.

1.5 Gibt es einen Bestandsschutz für ältere bestehende Anlagen?

Nein. Im Unterschied zum Baurecht gibt es für Anlagen mit gültigem Wasserrechtsbescheid keinen „Bestandsschutz“, z. B. wenn sich die wasserrechtlichen Anforderungen geändert haben. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist widerrufbar (§ 18 WHG).

2 Errichten von Kleinkläranlagen

2.1 Planung

2.1.1 Was ist der Unterschied zwischen Kleineinleitung und Kleinkläranlage? (Neu)

Kleineinleitungen von Schmutzwasser im Sinne des Abwasserabgaberechts liegen vor, wenn weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG). Im technischen Regelwerk (z. B. DIN EN 12566) sowie darauf bezugnehmend im Wasserrecht (AbwV) werden Kleinkläranlagen mit max. 50 Einwohnerwerten (EW) unabhängig vom täglichen, häuslichen Abwasseranfall bemessen. Bei Abwasserbehandlungsanlagen von mehr als 50 EW handelt es sich nicht mehr um Kleinkläranlagen, sondern um kleine Kläranlagen.

2.1.2 Ist die Einleitung von gereinigtem haushaltsähnlichem Abwasser aus einer Ausflugsgaststätte mit einem Abwasseranfall von maximal 4 m³ je Tag und einer Belastung von 80 Einwohnerwerten abgabe- bzw. wasserrechtlich als Kleinkläranlage zu behandeln? (Neu)

Abgaberechtlich ist eine Kleineinleitung gegeben, wasserrechtlich ist die Kläranlage aber nicht als Kleinkläranlage einzustufen (siehe Einhaltefiktion nach Anhang 1 Teil C Abs. 4 – 8 AbwV).

Die Möglichkeit der Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gem. Art. 70 BayWG und der Bescheinigungslösung gemäß Art. 60 BayWG scheiden aus. Anlagen mit einer Belastung über 50 EW sind nach dem Regelwerk für Kläranlagen mit einer Bemessung von über 50 EW zu planen. Amtlicher Sachverständiger für die Begutachtung ist das Wasserwirtschaftsamt. Die Eigenüberwachung richtet sich nach den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) für die Größenklasse 1. Die technische Gewässeraufsicht (amtliche Überwachung) liegt ebenfalls bei den Wasserwirtschaftsämtern, die gemäß Art. 58 i. V. m. Art. 59 und Anlage 2 BayWG PSW mit dem Anerkennungsbereich der technischen Gewässeraufsicht für Abwasseranlagen beauftragen können.

Einzelheiten sind für die Vollzugsbehörden im UMS 58g-U4446.0-2010/29-17 vom 31.10.2022 geregelt (unveröffentlicht).

2.1.3 Besteht die Möglichkeit, eine Großeinleitung auf mehrere Kleinkläranlageneinleitungen aufzuteilen? (Neu)

Nein. Sind mehr als 50 EW an eine Anlage angeschlossen oder übersteigt der Abwasseranfall 8 m³/d, so zählt die Einleitung zu den Großeinleitungen und muss daher andere wasserrechtliche Anforderungen als eine Kleinkläranlage erfüllen.

Einzelheiten sind für die Vollzugsbehörden und PSW im UMS 58g-U4446.0-2010/29-17 vom 31.10.2022 geregelt (unveröffentlicht).

2.1.4 Wann ist gewerbliches Schmutzwasser dem häuslichen Abwasser als ähnlich anzusehen? (Neu)

Die DIN EN 12566 findet Anwendung auf die Behandlung von häuslichem Schmutzwasser in Kleinkläranlagen einschließlich solchem aus Gaststätten und Gewerbebetrieben. Die wasserrechtliche Auslegung von „haushaltsähnlich“ kann unter anderem davon abgeleitet werden, ob die Zulaufkonzentration für den CSB etwa zwischen 300 – 1.000 mg/l liegt, das Abwasser vergleichbar gut abbaubar ist und gleichmäßig anfällt (ggf. mit Pufferung zur Vergleichmäßigung) und keine die Biologie störenden Substanzen (z. B. Desinfektionsmittel) enthält.

2.1.5 Wie ist mit Abwasser aus Desinfektionsschleusen umzugehen?

Abwasser, das Desinfektionsmittel enthält, darf nicht in eine Kleinkläranlage eingeleitet werden, weil dadurch die Biozönose nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

2.1.6 Können die bei Hausschlachtungen anfallenden Abwässer oder die Abwässer aus der Milchammer in einer Kleinkläranlage mitbehandelt werden?

Die Behandlung von Abwässern aus der Fleisch- bzw. Milchverarbeitung in einer privaten Kleinkläranlage (KKA) ist nicht zulässig, da KKA nur für häusliches Abwasser genormt und geprüft sind. Abwässer aus fleisch- bzw. milchverarbeitenden Betrieben sowie die Abwässer aus Milchammern entsprechen jedoch in der Regel nicht häuslichem Abwasser. Die organische Belastung ist höher, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind enthalten, starke pH-Wert- und Temperatur-Schwankungen treten auf. Abwasser bei Hausschlachtungen fällt außerdem nicht verteilt, sondern stoßweise an. Herkömmliche Kleinkläranlagen sind für einen derartigen stoßweisen Anfall von Abwassermenge (bis zu 1 m³ bei der Schlachtung einer Großvieheinheit) und Schmutzfracht (bis zu 3,5 kg BSB₅ bei der Schlachtung einer Großvieheinheit) nicht ausgelegt.

2.1.7 Kann der Ablauf eines Ölabscheiders zusammen mit häuslichem Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt werden? (Neu)

Nein. Das Abwasser, das über den Ölabscheider geführt wird, ist aufgrund wechselnder hydraulischer Belastung und Zusammensetzung des Abwassers (ggf. Belastung mit Öl, Reinigungsmitteln, Schmierstoffen, Erde) nicht mit häuslichem Abwasser vergleichbar. Daher ist das technische Regelwerk für Kleinkläranlagen hier nicht einschlägig.

Soll der Ablauf jedoch zusammen mit häuslichem Abwasser in einer hierfür geeigneten, entsprechend bemessenen biologischen Kläranlage behandelt werden, sind folgende Punkte zu berücksichtigen (vgl. Niederschrift der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten aus dem Jahr 2021 unter 4.6):

- Das Erteilen einer Einleiterlaubnis mit Zulassungsfiktion gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bzw. das Erstellen des Gutachtens durch den PSW-KKA ist nicht möglich, da es sich nicht um Hausabwasser oder haushaltsähnlichem Schmutzwasser handelt.
- Die Bauabnahme kann nicht von PSW-KKA durchgeführt werden, da kein Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG durchgeführt wird (vgl. § 1 Nr. 3 Buchst. a VPSW).
- Die Regelung in Art. 60 BayWG zur technischen Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen ist für diese Anlage nicht einschlägig. Diese bezieht sich ausschließlich auf Kleineinleitungen im Sinne des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes und dementsprechend nur auf häusliches und haushaltsähnliches Schmutzwasser. In der Folge kann die Anlage nicht im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens für eine KKA überwacht werden. Es ist eine amtliche Überwachung der Gewässerbenutzung notwendig.

2.1.8 Können Küchenabwässer in einer Kleinkläranlage aufbereitet werden? (Neu)

Ja, sofern ein Fettabscheider der KKA vorgeschaltet ist, kann das betriebliche Abwasser aus der Küche eines Gastronomiebetriebes als mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbares Abwasser angesehen werden.

Die Bemessung der KKA ist im Rahmen der Planung im Einzelfall entsprechend durch Beprobung nachzuweisen. Grobe Anhaltswerte können der DIN 4261 Teil 1 Tabelle A.1 „Hinweise zur Bemessung von KKA zur Behandlung von Abwasser aus Gaststätten“ entnommen werden (vgl. 4.16).

2.1.9 Ist die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen in eine Kleinkläranlage erlaubt? (Neu)

Das Einleiten von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ist grundsätzlich möglich, jedoch muss der pH-Wert höher als 6,5 sein. Daher ist bei der Ableitung in die KKA immer eine Neutralisation erforderlich. Der Betreiber / die Betreiberin ist in der Verantwortung, dass kein ungeeignetes Abwasser in die KKA gelangt.

2.1.10 Welche Anforderungen werden in der AbwV an KKA gestellt?

Mit der 9. Novelle der AbwV vom 06.03.2020 werden Anforderungen an Kleinkläranlagen neu definiert. Die Mindestanforderungen ($CSB \leq 150 \text{ mg/l}$ und $BSB_5 \leq 40 \text{ mg/l}$) sind unverändert. Darüber hinaus ergibt sich:

- Nur für Anlagen, die nicht der DIN EN 12566 unterliegen, insbesondere Nachrüstsätze, werden weiterhin allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) erteilt. In der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird zunächst das Bauprodukt (Nachrüstsatz) bewertet und dann die Herstellung einer Kleinkläranlage mit Hilfe des Einbaus des Nachrüstsatzes in einen bestehenden Behälter (Bauart). Hierbei werden die wasserrechtlichen Aspekte in die Bewertung einbezogen (Bewertung der Ablaufwerte in Ablaufklassen, Vorgabe von Anforderungen an Einbau, Betrieb und Wartung, Bemessungsvorgaben). Anlagen mit einer abZ erfüllen die Vorgaben der AbwV für die Verwendung (wasserrechtlicher Verwendungsnachweis).
- Für CE-gekennzeichnete KKA nach der DIN EN 12566 Teil 3 bzw. Teil 6 oder, die einer für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen, ohne allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist nach der neuen AbwV eine Leistungserklärung mit Mindestangaben vorzulegen. Werden die genannten Anforderungen an die Reinigungsleistung (angegeben in % als Mittelwert aus jeweils 20 Werten im Zu- und Ablauf der Nominalphasen der Prüfung), Standsicherheit, Schlammmentnahme, Betrieb und Wartung etc. eingehalten, ist die Anlage erlaubnisfähig.

Mit einer Reinigungsleistung (RL) von 90 % für CSB und 95 % für BSB_5 (für Anlagen nach DIN EN 12566-3) oder 85 % für CSB und 90 % für BSB_5 (für Anlagen nach DIN EN 12566-6) gelten die Anforderungen in Anhang 1 der AbwV für $CSB \leq 150 \text{ mg/l}$ und $BSB_5 \leq 40 \text{ mg/l}$ als eingehalten. Diese Anforderung an die RL ist vergleichbar der Ablaufklasse C bei Anlagen mit abZ.

Anstelle der Reinigungsleistung kann zum Nachweis der Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen nach AbwV auch eine Ablaufkonzentration in der Leistungserklärung des Herstellers angegeben werden. Entsprechend ist für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen hier maßgeblich die Maximalkonzentration aus den 20 Werten der Nominell-Prüfungsphasen von der Herstellerfirma anzugeben.

Weitergehende Anforderungen sind in der AbwV nicht geregelt. Bei europäisch genormten Anlagen ist die Ablaufklasse durch die Herstellerfirma auf Basis der Prüfwerte entsprechend dem Vorgehen des DIBt bei KKA (s. o.) zu bewerten und zu erklären (vgl. 2.1.11).

- Für bereits eingebaute funktionierende Anlagen, bei denen ggf. die wasserrechtliche Erlaubnis ausläuft, gelten bei einem Neuantrag die Regelungen der zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen abZ weiter. Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis kommt in Betracht, sofern die Anlage insbesondere weiterhin den Stand der Technik erfüllt.
- Naturnahe Anlagen sind nach dem technischen Regelwerk (Abwasserteiche nach DWA-A 201 bzw. Pflanzenbeete nach DWA-A 262) zu errichten, zu betreiben und zu warten. Errichtung, Betrieb und Wartung von naturnahen Anlagen (Abwasserteiche, Pflanzenbeete) bestimmen sich unter Berücksichtigung des technischen Regelwerks nach den Festlegungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Einzelheiten sind für die Vollzugsbehörden und PSW im UMS 58g-U4536-2011/6-77 vom 28.04.2020 und im UMS 58g-U4536-2011/6-94 vom 22.03.2021 geregelt (unveröffentlicht) sowie in den LfU-Arbeitshilfen für die PSW nachzulesen.

2.1.11 Was sind Ablaufklassen?

Bei serienmäßig hergestellten KKA wird von einer unabhängigen Prüfstelle, auf einem Kleinkläranlagentestfeld die Reinigungsleistung nach der DIN EN 12566 geprüft.

Zur Bewertung der einzelnen Ablaufwerte aus der Prüfung hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) sogenannte Ablaufklassen eingeführt, die in das DWA-Regelwerk (DWA-A 221, Ausgabe 2019) übernommen wurden (vgl. nachstehende Tabelle):

Wenigstens 20 Prüfwerte (gemessen als 24-h-Mischproben), bei Stickstoff temperaturabhängig weniger, werden herangezogen und gelten als eingehalten (CSB ≤ 150 mg/l entspricht 100 mg/l bei 24h-Mischprobe, BSB₅ ≤ 40 mg/l entspricht 25 mg/l bei 24h-Mischprobe), wenn von fünf aufeinanderfolgenden Untersuchungen des nominellen Betriebes vier Ergebnisse die festgelegten Werte nicht übersteigen, sowie kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % überschreitet (vgl. Vorgehensweise § 6 Abs. 1 AbwV).

- Anlagen mit Kohlenstoffelimination (entsprechend Mindestanforderung) Klasse C,
- Anlagen mit zusätzlicher Nitrifikation Klasse N,
- Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation Klasse D,
- Anlagen mit zusätzlicher Phosphorelimination Klasse +P,
- Anlagen mit zusätzlicher Hygienisierung Klasse +H.

Die Klassen +P und +H sind Bausteine, die den Klassen C, N, oder D zugeordnet werden können. Den Ablaufklassen liegen folgende nachstehende Anforderungswerte zugrunde

Tab. 1: Anforderungswerte (für die 24-h-Mischprobe) - vgl. DWA-A 221

Klasse	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB mg/l	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ mg/l	Ammonium-Stickstoff NH ₄ -N mg/l	Anorganischer Stickstoff N _{anorg} mg/l	Phosphor P mg/l	Faecal coliforme Keime bzw. E. coli*** je 100 ml	AFS mg/l
C	100	25					75
N	75	15	10*				50
D	75	15	10*	25*			50
+P					2		
+H						100**	

* bei Abwassertemperaturen T ≥ 12°C

** Nachweisverfahren für Faecal coliforme Keime s. Badegewässerrichtlinie 76/160/EWG; Nachweisverfahren für E.coli Badegewässerrichtlinie 2006/7/EG

Für CE-gekennzeichnete Anlagen ist es nicht möglich, auf Basis der Leistungserklärung des Herstellers, in der lediglich die Reinigungsleistung in % angegeben wird, eine Einstufung der KKA in Ablaufklassen vorzunehmen. Planer / Hersteller müssen daher anhand der Prüfergebnisse belegen / bewerten, dass die Anlage die Ablaufwerte entsprechend den Ablaufklassen einhält.

Auf diese Klassen wird bei der Festlegung der Anforderungen an die Abwasserbehandlung im Rahmen der Ausweisung der bezeichneten Gebiete (Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG) bzw. bei den Festlegungen zu den kommunalen Abwasserentsorgungskonzepten Bezug genommen.

2.1.12 Für welche Anlagen werden nach Oktober 2016 noch abZ erteilt? (Neu)

Nach den baurechtlichen Bestimmungen ist die Erteilung einer abZ seit Oktober 2016 nur noch für Nachrüstätze (bzw. in Einzelfällen für Anlagen, die nicht unter die harmonisierte DIN EN 12566 fallen z. B. bei anderen Werkstoffen) möglich. Die abZ regelt die Nachrüstung in eine bereits vorhandene Abwasserbehandlungsanlage, die als solches bereits betrieben wurde. Baurechtlich gilt die abZ also nicht für Behälter, die noch nicht als Abwasserbehandlungsanlage verwendet wurden (neuer Behälter plus neuer Nachrüstatz).

2.1.13 Wer legt die gebietsspezifischen Anforderungen an die KKA fest?

Die Anforderungen werden von den Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung für die bezeichneten Gebiete öffentlich bekannt gegeben.

Fachlich werden die Anforderungen (z. B. Nitrifikation, Denitrifikation, P-Elimination) an die Reinigungsleistung von den Wasserwirtschaftsämtern auf Grundlage des Merkblattes 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ ermittelt. Die jeweils aktuellste Version kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/.

Weitergehende Anforderungen, die über die Mindestanforderungen (Grenzwerte für CSB ≤ 150 mg/l und BSB₅ ≤ 40 mg/l) hinausgehen, können bei einer entsprechenden Anlagenkonzeption erfüllt werden. Membranfiltration oder Anlagen mit UV-Bestrahlung bewirken zusätzlich zum Nährstoffabbau eine Verminderung / Begrenzung der Keimzahlen im Ablauf. Des Weiteren kann die Ablaufqualität von Kleinkläranlagen weiter durch zusätzliche Anlagenteile (z. B. nachgeschaltete Versickerung über belebte Bodenzone, zusätzliches Pflanzenbeet) verbessert werden.

Damit stehen geeignete Kleinkläranlagensysteme grundsätzlich auch für den Einsatz in wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten zur Verfügung (vgl. 2.1.21).

Einzelheiten sind für die Vollzugsbehörden im UMS 58g-U4446.0-2010/29-13 vom 04.05.2022 geregelt (unveröffentlicht).

2.1.14 Welche Bedeutung hat die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung einer Kleinkläranlage?

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) ist insofern von Bedeutung, als hiermit die PSW-Begutachtung bzw. die wasserrechtliche Erlaubniserteilung wesentlich vereinfacht wurde bzw. wird (z. B. für Nachrüstsätze in bestehende Behälter). Das DIBt hat auf Basis der Prüfunterlagen zentral eine Bewertung vorgenommen und bestätigt, dass die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik entspricht. Eine aufwändige Einzelbewertung einer Kleinkläranlage entfällt dadurch.

2.1.15 Was passiert, wenn die abZ bei Anlagen im Bestand erlischt?

Für den Betreiber / die Betreiberin ist die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis rechtsverbindlich. Das Erlöschen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einer Anlage hat hierauf keine Konsequenzen.

2.1.16 Wie ist mit Anlagen umzugehen, die eine abZ haben, die abgelaufen ist und die Anlage am alten Standort ausgebaut und an einem neuen Standort wieder eingebaut wird? (Neu)

Für die Einleitung am neuen Standort ist ein Wasserrechtsantrag erforderlich. Basierend auf einer abgelaufenen abZ ohne CE-Kennzeichnung ist eine Erlaubnis nicht möglich.

2.1.17 Welche Unterlagen sind vom Planer für den Fall einer Nachrüstung einer bestehenden Grube mit einem Nachrüstsatz vorzulegen?

Bevor eine vorhandene Abwasserbehandlungsanlage nachgerüstet werden soll, sind gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für Nachrüstsätze vorab folgende Eigenschaften des Behälters anhand aussagekräftiger Prüfprotokolle nachzuweisen:

- Dauerhaftigkeit: Prüfung nach DIN EN 12504-2 (Rückprallhammer),
- Standsicherheit: Bestätigung des bautechnischen Ausgangszustands,
- Wasserdichtheit: Prüfung im betriebsbereiten Zustand nach DIN EN 1610 (Bei Behältern aus Beton darf nach Sättigung der Wasserverlust innerhalb von 30 Minuten 0,1 l/m² benetzter Innenfläche der Außenwände nicht überschreiten. Bei Behältern aus anderen Werkstoffen ist Wasserverlust nicht

zulässig). Zur Prüfung ist die Anlage mindestens bis 5 cm über Rohrscheitel des Zulaufrohres mit Wasser zu füllen (DIN 4261-1).

Darüber hinaus ist von Seiten des Planungsbüros anhand nachvollziehbarer Messungen und Berechnungen zu belegen, dass der vorhandene Behälter hinsichtlich Geometrie (Tiefe, Volumen) den Vorgaben der Zulassung entspricht.

Für Nachrüstungsätze, für die nach Juni 2017 eine abZ erteilt wurde, sind außerdem eine Übereinstimmungsbestätigung (Ü-Zeichen) des Herstellers für den Nachrüstungsatz sowie eine Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma mit den in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Mindestangaben erforderlich.

2.1.18 Gibt es einen Vordruck oder eine Durchführungsbeschreibung für die zu erbringenden Nachweise (Hammerschlagprüfung, Dichtheit, Standsicherheit)?

Alle durchgeführten Überprüfungen und Maßnahmen sind von der nachrüstenden Firma zu dokumentieren. Im Falle der Sanierung ist ein Sanierungskonzept aufzustellen. Als Hilfestellung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik auf das Infopapier des BDZ „Bewertung und Sanierung vorhandener Behälter für Kleinkläranlagen aus mineralischen Baustoffen“ verwiesen.

Vom LfU gibt es für die fachkundig durchzuführenden Prüfungen keine Vordrucke.

2.1.19 Hersteller für Technik und Behälter sind unterschiedlich. Ein Unternehmen kombiniert beide Komponenten. Wie ist vorzugehen? (Neu)

Sofern die Technik von Firma A mit Behälter von Firma B vor Ort kombiniert werden, ist letztere dafür verantwortlich, die Leistungserklärung zu erstellen und die CE-Kennzeichnung entsprechend der harmonisierten Norm am Produkt und in den Begleitpapieren aufzubringen.

Privatrechtliche (lizenzrechtliche) Vereinbarungen zwischen Herstellerfirma und Behälterwerk (Händler / Händlerin) bleiben dabei unberührt.

Die Marktüberwachung ist zuständig für die Überprüfung der Vorgaben nach Bauproduktenverordnung: https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/P3_P6/Informationsblatt_Haendler.pdf

2.1.20 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versickerung des gereinigten Abwassers erfolgen?

Die DIN 4261 Teil 5 regelt die Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser (Ausgabe Oktober 2012) über Versickerungsgräben, -schächte oder -mulden.

Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund sollte jedoch nur erfolgen, wenn

- kein geeignetes Fließgewässer zur Verfügung steht und
- die Versickerung technisch möglich ist (Sickertest durchführen).

Zusätzliche besondere Verbotsbedingungen sind zu beachten (z. B. Wasserschutzgebiete).

Die grundsätzliche Zulässigkeit der Versickerung und die notwendigen Anforderungen werden von den Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung des Trägers der Trinkwasserversorgung für die bezeichneten Gebiete bekannt gegeben (vgl. 2.1.13).

2.1.21 Welche Reinigungssysteme sind bei Kleinkläranlagen zur Behandlung von häuslichem Abwasser am besten geeignet?

Zur Behandlung von häuslichen Abwässern in Kleinkläranlagen steht eine Vielzahl verschiedener Systeme zur Verfügung. Neben naturnahen Verfahren (Abwasserteiche, un- / bepflanzte Filteranlagen) können auch Anlagen mit unterschiedlichem Technisierungsgrad eingesetzt werden. Neben klassischen Systemen, wie z. B. Belebungs-, Tropfkörper- oder Tauchkörperanlagen finden heute vor allem SBR-Anlagen Anwendung. Eine Reihe von Sonderverfahren werden angeboten, wie z. B.

Membranfilteranlagen. Neben Komplettanlagen sind auch Nachrüstsätze erhältlich, die in einen vorhandenen Behälter einer bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlage eingebaut werden können - vorausgesetzt diese sind baulich geeignet, dicht und entsprechen den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Geometrie, Abmessung).

In Bayern wurde im Rahmen der Auswertung der Überwachungswerte für Kleinkläranlagen die jeweilige Reinigungsleistung der verschiedenen Reinigungsverfahren ausgewertet (siehe <https://www.kka.bayern.de/html/kunde/downloads/AuswertungKKAPortalApril2016.pdf>).

Welche Anlage im Einzelfall am besten geeignet ist, hängt von den örtlichen Randbedingungen ab und kann nicht pauschal festgelegt werden. Es ist Aufgabe des Planungsbüros, die „richtige“ Anlage zu finden.

2.1.22 Welche Regelungen gibt es zu (einschichtigen) Filtergräben?

Sandfiltergräben und Sandfilterschächte entsprechen nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik und somit auch nicht dem Stand der Technik. Mit Inkrafttreten der aktuellen DIN 4261-1: „Kleinkläranlagen – Teil 1: Anlagen zur Abwasservorbehandlung“ im Dezember 2002 wurden Filtergräben als mögliches Behandlungsverfahren nicht mehr geregelt.

Serienmäßig hergestellte Filteranlagen konnten nach eingehender Prüfung auf einem Kleinkläranlagentestfeld vom DIBt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erhalten und waren auf dieser Basis auch erlaubnisfähig. Hier wäre bei Bestandsanlagen Anhang 1 Teil C Abs. 7 Nr. 1 Alt. 2 und Nr. 2 AbwV für eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis einschlägig.

Vorhandene alte Sandfiltergräben sind mit angemessener Fristsetzung durch eine geeignete Anlage zu ersetzen. Die technische Lebenserwartung eines Sandfiltergrabens ist je nach Belastung in der Regel auf 10 bis 15 Jahre begrenzt. Bei der erforderlichen Erneuerung ist dieser durch ein geprüftes Produkt (CE-gekennzeichnete Anlage) bzw. eine Anlage, für die ein technisches Regelwerk besteht (naturnahe Verfahren) zu ersetzen. Seit November 2017 sind Filtergräben unter geänderten Vorgaben (zweischichtige Filtergräben) im DWA-A 262 geregelt.

2.1.23 Gibt es eine Mindestgröße für Abwasserteichanlagen?

Das DWA-Arbeitsblatt A 201: „Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichanlagen“ (August 2005) gilt für den Anwendungsbereich „Kommunales Abwasser“. Für den Anwendungsbereich „Kleinkläranlagen“ ist das DWA-A 201 sinngemäß anzuwenden. Bei gleichem Bemessungsansatz (m^2/EW) ist bei Anlagen mit wenigen EW die Wasserfläche entsprechend kleiner. Eine Unterteilung oder sonstige konstruktive Maßnahmen zur Verhinderung von Kurzschlussströmungen sind kaum möglich. Aus diesem Grund wird im DWA-A 221: Grundsätze für die Verwendung von KKA (Dez. 2019) unter B.5.7 Abwasserteichanlagen in Tabelle B.3 eine Mindestgröße von 100 m^2 gefordert. Diese Forderung entspricht den bayerischen Vorgaben für Abwasserteiche als KKA (siehe LfU-Schreiben „Bemessung von Abwasserteichen“ vom August 2011 unter den Arbeitshilfen für PSW).

2.1.24 Ist eine Regenwassereinleitung in einen Abwasserteich möglich?

Kleinkläranlagen dienen definitionsgemäß der Behandlung des im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers. Damit soll Niederschlagswasser grundsätzlich nicht in eine Kleinkläranlage eingeleitet werden.

Die Mitbehandlung von Niederschlagswasser in Teichanlagen gemäß DWA-A 201 zielt auf Ortschaften mit einer größeren Anzahl von Anwesen, in denen die Ortsentwässerung als Mischsystem konzipiert ist und wo eine Umstellung auf ein Trennsystem nur schwierig und mit erheblichem Kostenaufwand möglich wäre. Der Aufwand, der in der Teichanlage zur Mitbehandlung von Niederschlagswasser notwendig wird (Aufstauraum, Flächenzuschlag, Drossel etc.) rechnet sich dort und funktioniert bei diesen größeren Einheiten. Für eine KKA-Anlage macht das in der Regel keinen Sinn. Es ist sinnvoller, das

Niederschlagswasser - wenn erforderlich - nach den a. a. R. d. T. getrennt zu behandeln und im Anschluss daran zu versickern oder ggf. in den Teichablauf umzuleiten (siehe hierzu auch Broschüre „Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen - Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer“ unter https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfw_was_00157.htm).

2.1.25 Ist eine gemeinsame Versickerung von Niederschlagswasser und behandeltem Abwasser aus einer KKA möglich? (Neu)

Eine gemeinsame Versickerung von Niederschlagswasser und behandeltem Abwasser einer Kleinkläranlage mit biologischer Stufe (KKA) in einer gemeinsamen Versickerungsanlage, z. B. einem Sickerschacht, sollte grundsätzlich nicht erfolgen (ähnliche Fragestellung bei vorgesehener Einleitung von thermisch genutztem Grundwasser (Wärmepumpe) und Niederschlagswasser in einen gemeinsamen Sickerschacht). Nach DWA-A 138 sollen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser zwischen Regenernissen trockenfallen, um eine Mineralisierung eingetragener Sedimente zu ermöglichen und damit einer Kolmation (Verschlammung) vorzubeugen. Ein kontinuierlicher Zulauf – wie ihn eine KKA verursacht – steht dem grundsätzlich entgegen. Zur Regelung dieser Fragestellung wird auf die Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferenten 2011, Nr. 7.3, sowie die fachspezifischen Arbeitshilfen für PSW aus dem Bereich „Thermische Nutzung“ verwiesen.

2.1.26 Dürfen Pflanzenbeetanlagen in Form von Horizontalfiltern weiterhin gebaut und eine bestehende Anlage erweitert werden?

Der Neubau von Pflanzenbeetanlagen in Form von Horizontalfiltern entspricht nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Horizontalfilter weisen einen wesentlich geringeren Einsickerquerschnitt auf, so dass eine vergleichsweise hohe Flächenbelastung an dieser Stelle auftritt, die zu einem vermehrten Biomassewachstum führen kann. Da Horizontalfilter darüber hinaus nicht regelmäßig trockenfallen, erfolgt im Gegensatz zu den Vertikalfiltern keine entsprechende Mineralisierung der Biomasse. Auch ein ggf. versehentlicher, verstärkter Eintrag von Schwebstoffen (Kolmationsgefahr) stellt bei Horizontalfiltern ein größeres Problem dar. Daneben ist bei Horizontalfiltern eine ggf. notwendige Sanierung des Beschickungsbereichs aufwendiger als bei Vertikalfiltern, deren Oberfläche u. U. abgeschält und mit frischem Material ergänzt werden kann.

Eine Erweiterung einer Kleinkläranlage mit (horizontal) bepflanztem Filter müsste durch den Bau eines weiteren, parallel geschalteten Vertikalfilters erfolgen.

Sofern bestehende horizontal bepflanzte Filter gut funktionieren (u. a. keine Verstopfungserscheinungen zeigen), können sie bei gleichbleibender Belastung auch bei einer Neubescheidung weiter betrieben werden (s. DWA-A 262).

2.2 Begutachtung

2.2.1 Welche Unterlagen sind für die Begutachtung einer Kleinkläranlage zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser erforderlich? (Neu)

Der Umfang der Unterlagen für die wasserrechtliche Antragsstellung richtet sich nach Art. 70 Abs. 2 BayWG. Für die technische Begutachtung der KKA durch die PSW (WWA) sind im Regelfall darüber hinaus noch zusätzliche Angaben / Unterlagen erforderlich, die der Antragsteller vorlegen muss.

Liste der erforderlichen Antragsunterlagen:

- Übersichtsplan, Lageplan inkl. Erläuterungen
- Angaben zu Bauherr / -in und Betreiber / -in, zum Grundstück, Planfertiger / -in, zu den Planunterlagen, zu ggf. vorhandenen Schutz- / Überschwemmungsgebieten etc.

- Angaben zum Abwasseranfall (Zahl der Wohneinheiten, Wohnfläche, EW, Nutzung, Begründung für die Ausbaugröße nach DIN), ggf. zur Abwasserbeschaffenheit (haushaltsähnlich bzw. vergleichbar)
- Planunterlagen zur Abwasseranlage, wie z. B.
 - Umbau / Nachrüstung: Nachweis über die Verwendbarkeit des Bestands bei:
 - Dauerhaftigkeit nach DIN EN 12504-2 (Rückprallhammer) oder durch Datenblatt des Herstellers bei Kunststoffanlagen,
 - Standsicherheit durch Bestätigung des bautechnischen Ausgangszustands
 - Wasserdichtheit nach DIN EN 1610
 - Nachweis der Behältergeometrie entsprechend den Angaben aus der Zulassung
 - Vorbehandlung: Lageplan, Schnitt, ggf. Bemessung
 - Biologie bei naturnahen Anlagen (Teich, Pflanzenbeet): Erläuterung, Lageplan, gewählte Ausbaugröße, Bemessung nach den a. a. R. d. T.
 - Biologie bei serienmäßig hergestellten Bauprodukten: Erläuterung, Lageplan, gewählte Ausbaugröße, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder Leistungserklärung inkl. zusätzlicher Selbsterklärungen für CE-gekennzeichnete Anlagen (alternativ „Geprüfte Freiwillige Herstellererklärung“ einer notifizierten KKA-Prüfstelle sofern dieses den erforderlichen Angaben gem. 9. Novelle der AbwV entspricht), Einbauanleitung, Betriebs- und Wartungsanleitung
 - Bei weitergehenden Anforderungen: Unterlagen zu einer weitergehenden Reinigungsstufe wie z. B. zur Bemessung bei naturnahen Anlagen oder abZ bzw. Leistungserklärung (vgl. vorheriger Punkt) bei Serienanlagen
 - Einleitungsstelle / -bauwerk: Erläuterung, Lageplan, Schnitte, technische Daten, bei Versickerungsanlagen gem. DIN-Regelwerk außerdem ein Sickertest
- Angaben zu weiteren Gewässerbenutzungen (z. B. Trinkwasserbrunnen)

Im PSW-Gutachten ist individuell anzugeben, welche Planunterlagen vorgelegen haben.

2.2.2 Wann sind PSW für das Gutachten im Wasserrechtsverfahren zuständig?

Die Voraussetzungen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BayWG sind erfüllt, wenn

- es sich um eine KKA zur Behandlung von häuslichem oder vergleichbarem Schmutzwasser handelt,
- die Benutzung außerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes bzw. außerhalb einer im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenfläche liegt und
- die Anlage in einem bezeichneten Gebiet liegt, für das Anforderungen an die Abwasserbeseitigung festgelegt und bekannt gegeben sind.

Andernfalls wird das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger tätig (vgl. 2.1.2.)

Für das Altlastenkataster sind die unteren Bodenschutzbehörden bei der Kreisverwaltung, am Landratsamt bzw. den kreisfreien Städten zuständig. Das Kataster ist nicht öffentlich. Die PSW sollten zunächst den Eigentümer / die Eigentümerin einer Fläche fragen, ob er / sie schriftlich Kenntnis durch die zuständige Behörde darüber erhalten hat, dass die Fläche im Altlastenkataster gelistet ist, bevor der Eigentümer / die Eigentümerin oder die PSW im Auftrag bei der zuständigen Behörde einen Antrag nach Art. 4 Abs. 1 BayUIG stellt. Der Zustand des Bodens stellt gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG eine Umweltinformation dar. Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayUIG sind die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte gebührenfrei.

2.2.3 Wie wird im Vollzug des Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BayWG eine einheitliche Begutachtung durch den PSW sichergestellt?

Für Begutachtung, Erstellung des Bauabnahmeprotokolls sowie Bescheinigung stehen den Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft Mustervorlagen des Landesamtes für Umwelt als Arbeitshilfen

zur Verfügung, siehe http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm. Dort sind auch weitere Hilfen und Vollzugshinweise online zugänglich. Die PSW sind vertraglich gem. Anerkennungsbescheid verpflichtet, die Vorgaben des LfU zu beachten.

2.2.4 Welcher Prüfumfang ergibt sich für die PSW im Rahmen der Begutachtung?

Die PSW sollen die Arbeitshilfen des LfU verwenden, damit keine wesentlichen Aspekte übersehen werden. Auch wenn das Gesamtergebnis der Überprüfung im PSW-Gutachten nur in einer kurzen Feststellung besteht, ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich (insbesondere die Übereinstimmung der Planung bzw. der Leistungserklärung und der Betriebs- und Wartungsanleitung bei CE-gekennzeichneten Anlagen mit den einschlägigen Normen bzw. dem DWA-Regelwerk, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen und den rechtlichen Anforderungen).

In der Regel ist hierfür die Vorlage von weitergehenden Planungsunterlagen (über die in Art. 70 Abs. 2 BayWG genannten Unterlagen hinaus) erforderlich (vgl. 2.2.1)

Bei der Begutachtung von bestehenden Anlagen, bei denen das Wasserrecht neu erteilt werden muss, siehe Vorgehen unter 5.5.

2.2.5 In welchem Umfang müssen PSW nachprüfen, ob die Angaben über die Einleitungsstelle den Tatsachen entsprechen?

Die Einleitungsstelle der Kläranlage ist Bestandteil der Festlegungen im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens. Hierzu sind eindeutige Unterlagen über die Einleitungsverhältnisse zu erarbeiten (d. h. Versickerungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, Sickernachweis durchgeführt), die von den PSW zu werten sind.

Sofern an Versickerungsanlagen nach den Regeln der Technik Anforderungen an Betrieb und Wartung gestellt werden, sind diese gemäß der Arbeitshilfe des LfU in das PSW-Gutachten zu übernehmen.

2.2.6 Kann bei einem Sachverständigengutachten mit geplanter Versickerung davon ausgegangen werden, dass die Eignung des Untergrundes (ggf. mit Sickertest) überprüft wurde?

Der Sickertest (siehe hierzu DIN 4261 Teil 5) ist Bestandteil der Planunterlagen der Versickerungsanlage (vgl. 2.2.5 und 2.1.20). Die PSW sollen den Sickertest auf Plausibilität prüfen und bestätigen, dass ein dokumentierter Sickertest nach den technischen Regeln mit positivem Ergebnis vorliegt. Liegt kein Sickertest vor, sind die Planunterlagen unvollständig und für eine abschließende Begutachtung durch den PSW nachzubessern.

2.2.7 Kann ein Gutachten über eine noch nicht konkret geplante Anlage erstellt werden?

Die Begutachtung einer nicht konkret geplanten Anlage ist nicht möglich, da die PSW die Übereinstimmung mit den Regeln der Technik bzw. den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder den rechtlichen Vorgaben anhand der Leistungserklärung zu prüfen hat. Es reicht daher nicht aus, einen Anlagentyp allgemein zu benennen (z. B. Reinigungsverfahren Belebungsanlage).

2.2.8 Muss der Sachverständige abklären, ob im Umfeld der KKA private Hausbrunnen betrieben werden?

Bei der Prüfung, ob eine Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, sind auch Sachverhalte einzubeziehen, die ggf. auch indirekt von der Anlage betroffen sein können. So schreibt z. B. DIN 2001 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen – Teil 1: Kleinanlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW (Stand Januar 2019)“ unter 7.2.1 c) u. a. vor, dass zwischen dichten Abwasseranlagen ohne Versickerung und Einzeltrinkwasserversorgungsanlagen Abstände von mindestens 25 m einzuhalten sind.

Gemäß DIN 2001, Kap. 5.3 sind Abwasseranlagen mit Versickerung im Zustrombereich des Brunnens unzulässig, folglich ist eine Kleinkläranlage nur im Abstrombereich mit ausreichendem Abstand zum Brunnen zu errichten.

Als fachliches Mindestabstandskriterium im Zustrom des Brunnens sind für alle Anlagen einschließlich Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben ein Grundwasserfließzeitabstand von 50 Tagen anzusetzen (vgl. DVGW W 101). Dies ist im Rahmen der Begutachtung von den PSW zu bestätigen. Entsprechende Planunterlagen (Lagepläne usw.) müssen vorgelegt haben.

2.2.9 Welche Ablaufwerte sind bei strengeren Anforderungen als den Mindestanforderungen (z. B. Ablaufklasse D, +H) im Gutachten der PSW vorzuschlagen?

Für Kleinkläranlagen erfolgt eine zahlenmäßige Festlegung von Anforderungswerten sowohl im Gutachten als auch im Bescheid lediglich für den BSB₅ und den CSB auf der Grundlage des Anhangs 1 zur Abwasserverordnung – also ≤ 150 mg/l CSB bzw. ≤ 40 mg/l BSB₅.

Strengere Anforderungen werden durch Ankreuzen einer entsprechend höherwertigen Ablaufklasse (N, D, +H, +P) im Gutachten bzw. Bescheid berücksichtigt. Eine zahlenmäßige Festlegung der Ablaufwerte für strengere oder zusätzliche Parameter erfolgt derzeit nicht. Die Tabelle mit Anforderungswerten zur Abgrenzung der einzelnen Ablaufklassen des DIBt ist als interne Festlegung im Zulassungsverfahren des DIBt bzw. auch im technischen Regelwerk der DWA verankert (vgl. 2.1.11).

2.2.10 Kann eine Planung positiv begutachtet werden, wenn eine Anlage vorgesehen ist, deren allgemeine bauaufsichtliche Zulassung in Kürze abläuft?

Solange die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gültig ist, kann eine Anlage begutachtet werden, wenn mit dieser Anlage die Anforderungen für das bezeichnete Gebiet eingehalten werden können. Im wasserrechtlichen Bescheid werden die Inhalte des Gutachtens umgesetzt (vgl. 2.2.11).

2.2.11 Muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) auch beim Einbau einer Anlage noch gültig sein?

Dazu hat das StMUV nach Inkrafttreten der 9. Novelle zur AbwV geantwortet:

„Für Kleinkläranlagen, die ein CE-Kennzeichen und eine abZ haben, gilt grundsätzlich Teil C Abs. 7 des Anhangs 1 zur AbwV. Danach muss die abZ zum Zeitpunkt des Einbaus noch gültig sein. Die bisherige Rechtsauffassung, wonach auf den Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis abgestellt werden kann, steht im Widerspruch zum Wortlaut der Vorschrift und wird deshalb aufgegeben.

In den Fällen, in denen die abZ zwar bei Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis noch gültig war, aber vor dem Einbau der Anlage abgelaufen ist, bestimmt sich die Einhaltefiktion bei CE-gekennzeichneten Kleinkläranlagen künftig nach Teil C Abs. 4 Satz 2 des Anhangs 1 zur AbwV. In den Fällen, in denen die abZ noch Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis war, aber vor Einbau abgelaufen ist, muss einzelfallbezogen geprüft und entschieden werden, ob ggf. eine Anpassung der Bescheidsauflagen (insb. zur Wartung und zum Betrieb) notwendig ist.“

2.2.12 Sind bei einer Nachrüstung einer vorhandenen Grube die Nachweise der Behältereigenschaften bereits zur Begutachtung von der nachrüstenden Firma vorzulegen oder reicht es bei der Abnahme?

Im Vorfeld einer möglichen Nachrüstung sollte geprüft werden, ob der vorhandene Behälter nachgerüstet werden kann oder ein Neubau erforderlich ist. Die Nachweise sind daher schon im Rahmen der Begutachtung den PSW vorzulegen.

Die PSW prüfen gemäß den Vorgaben des Gutachtenmusters, ob für Nachrüstanlagen die entsprechenden Nachweise zur Dauerhaftigkeit, Standsicherheit und Wasserdichtheit vorliegen. Ob eine Reparatur vorausgegangen ist, eine Sanierung durchgeführt wurde oder ob der Behälter von vornherein geeignet war, ist dabei unerheblich.

Unabhängig davon ist die Dichtheit nach Einbau des Nachrüstsatzes / vor Inbetriebnahme der Anlage zu prüfen und das Ergebnis den PSW im Rahmen der Abnahme vorzulegen (vgl. 2.1.17)

2.3 Dichtheitsprüfung

2.3.1 Ist vor der Bauabnahme auch eine Dichtheitsprüfung durchzuführen?

Abwasseranlagen müssen grundsätzlich dicht sein. Die Dichtheitsprüfung erfolgt üblicherweise durch die ausführende Firma und dient im Übrigen auch der Sicherstellung von Gewährleistungsansprüchen der Auftraggeber. Die PSW müssen im Rahmen der Bauabnahme prüfen, ob eine Dichtheitsprüfung nach den Regeln der Technik durchgeführt und in einem Prüfprotokoll dokumentiert wurden.

2.3.2 Was ist bei der Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsleitungen und Kleinkläranlagen und Anschlusskanälen im Rahmen der Bauabnahme zu beachten?

Die Dichtheitsprüfung einer neu gebauten bzw. nachgerüsteten Kleinkläranlage ist nach Einbau im betriebsbereiten Zustand nach dem technischen Regelwerk (z. B. DIN 4261-1) bzw. den Ausführungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (z. B. bei Nachrüstsätzen) mit Wasser durchzuführen. Geregelt sind die Einrichtungen zur Abwasserbehandlung einschließlich der Rohranschlüsse. Bestehende Grundleitungen und Schächte zwischen mehreren Kleinkläranlagenbehältern, sowie Leitungen bis zur Einleitungsstelle, die das gereinigte Abwasser ableiten, sind von der Prüfpflicht ausgenommen.

Die PSW im Anerkennungsbereich Kleinkläranlagen müssen sich bei der Abnahme der Kleinkläranlage das Protokoll der fachkundig durchgeführten Dichtheitsprüfung für die KKA vorlegen lassen - nicht jedoch für die Zu- und Ablaufleitungen. Die Bewertung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlagen (inkl. der Grundleitungen) ist keine Aufgabe für PSW im Anerkennungsbereich Kleinkläranlagen.

2.3.3 Ist eine Dichtheitsprüfung nach einer Sanierung oder Nachrüstung erforderlich? (Neu)

Ja, siehe DIN 1986-30, Nr. 10.8: „Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend dem Stand der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage durchzuführen (vgl. 2.3.2).

2.3.4 Was muss bei einer undichten Kleinkläranlage beachtet werden? (Neu)

Werden im Rahmen der Wartung bei Kleinkläranlagen Undichtheiten festgestellt, sind diese umgehend zu beseitigen (sanieren). Anschließend ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen (vgl. 2.3.3).

2.3.5 Auf welcher Grundlage können wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gefordert werden? (Neu)

Eine Dichtheitsprüfung kann nur einzelfallbezogen auf der Grundlage von § 60 Abs. 2 und Abs. 1 WHG i. V. m. den a. a. R. d. T. gefordert werden. Hierfür ist ein Anhaltspunkt notwendig, der ein Einschreiten erforderlich macht (z. B. festgestellte Mängel wie Korrosion und Rissbildung am Behälter im Rahmen einer Funktionstüchtigkeitsbescheinigung oder bei einer Funktionstüchtigkeitsbescheinigung bei Wiederinbetriebnahme nach einer Stilllegung der Anlage).

Unabhängig davon können sich entsprechende Pflichten für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen auch aus konkreten Auflagen in der wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben.

Als Begründung bei bestehenden Anlagen ist § 60 WHG mit Bezug auf die a. a. R. d. T. nicht ausreichend, um wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN 1986-30 zu verlangen; auch im BayWG bestehen keine rechtlichen Grundlagen, um wiederkehrende Dichtheitsprüfungen im Rahmen der Bescheinigung für KKA einzufordern.

2.4 Bauabnahme

2.4.1 Was ist bei der Bauabnahme einer Kleinkläranlage unter einer „wesentlichen Änderung“ zu verstehen?

Im Rahmen der Bauabnahme ist in erster Linie die Übereinstimmung zwischen Planung / Begutachtung / Genehmigung und gebauter, betriebsbereiter Anlage zu überprüfen und zu protokollieren. Die Entscheidung, welche Konsequenzen aus einer festgestellten Abweichung zu ziehen sind, obliegt grundsätzlich der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde. Festgestellte Abweichungen sind dabei insbesondere danach zu werten, ob sie sich auf die Funktion bzw. den Betrieb der Anlage auswirken. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Fall 1: Abweichende Behandlungsverfahren zwischen Planung und Realisierung nach unterschiedlichen Regelwerken mit unterschiedlichen Betriebs- und Wartungsvorgaben → Wesentliche Änderung → Erneute Antragstellung und Begutachtung notwendig.
- Fall 2: Sowohl in der Planung, als auch in der Realisierung handelt es sich um eine Serienanlage, mit zwar "gleichem" Behandlungsverfahren (z. B. Belebung), möglicherweise aber mit unterschiedlicher Reinigungsleistung (mit / ohne Nitrifikation, Denitrifikation, P-Elimination).
- Anforderungen an die Abwasserbehandlung gemäß dem bezeichneten Gebiet sind eingehalten → Abweichung zur Information der Wasserrechtsbehörde im Abnahmeprotokoll festhalten → Keine wesentliche Änderung → Neues Verfahren nicht notwendig.
- Anforderungen an die Abwasserbehandlung nicht eingehalten → Wesentliche Änderung → Erneute Antragstellung und Begutachtung notwendig, ggf. Neubau der Anlage
- Fall 3: Gleiches Behandlungsverfahren und gleiche Bauwerke in Planung und Realisierung, aber Anlage örtlich abweichend situiert. → Abweichung zur Information der Wasserrechtsbehörde im Abnahmeprotokoll festhalten → Keine wesentliche Änderung → Neues Verfahren nicht notwendig.

2.4.2 Muss im Zuge der Bauabnahme auch die Einleitstelle kontrolliert werden? (Neu)

Ja. Bei der Bauabnahme müssen die PSW überprüfen, ob die eingebaute Anlage der begutachteten Planung und der wasserrechtlichen Erlaubnis entspricht. Diese umfasst alle Bauteile, weshalb die PSW alle Angaben zur Vorbehandlung, Biologie und zum Einleitbauwerk vor Ort überprüfen und im Bauabnahmeprotokoll entsprechende Angaben dazu treffen müssen.

2.4.3 Wann erfolgt die Bauabnahme (Tag der Ortseinsicht des PSW, Tag des vom PSW erstellten Bauabnahmeprotokolls oder Entscheidung der KVB)? (Neu)

Hierzu ein Auszug aus der schriftlichen Antwort unter 8.1 der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferenten vom 26. Juli 2021:

„Es ist vorrangige Aufgabe des PSW, bei der Bauabnahme einen Soll-Ist-Vergleich zu erstellen. Die Schlussfolgerungen, ob aus ordnungsrechtlicher Sicht Handlungsbedarf besteht oder der Bau als abgenommen gilt, muss aber von der Kreisverwaltungsbehörde erfolgen. Diese Entscheidung und damit die Entscheidung über die eigentliche Bauabnahme kann nicht der PSW treffen. Dies verdeutlichen folgende Beispiele:

- Zwar kann ein KKA-PSW (dessen Anerkennung sich für Gutachten und Bauabnahme einer Kleinkläranlage sowie für Funktionstüchtigkeitsbescheinigungen erstreckt; vgl. § 1 Nr. 3 VPSW) auch eine inhaltliche Beurteilung zur Frage der Wesentlichkeit einer bei Kleinkläranlagen festgestellten Abweichung treffen. Die Bauabnahme für eine Kleinkläranlage könnte aber auch durch einen allgemein für den Tätigkeitsbereich Bauabnahme anerkannten PSW (vgl. § 1 Nr. 4 VPSW) erfolgen, der nicht zeitgleich nach § 1 Nr. 3 VPSW anerkannt ist. Dieser kann zwar den geforderten Soll-Ist-Vergleich erstellen, aber keine Beurteilung zur Frage der Wesentlichkeit einer festgestellten Abweichung treffen.

- Ein allgemein für die Bauabnahme anerkannter PSW kann ferner nicht über die Wesentlichkeit von Abweichungen entscheiden, in denen die Begutachtung eines Vorhabens im Verfahren durch das Wasserwirtschaftsamt erfolgt ist. Das WWA muss in diesen Fällen regelmäßig zur Beurteilung der Frage der Wesentlichkeit einer im Rahmen des Soll-Ist-Vergleichs festgestellten Abweichung von der Kreisverwaltungsbehörde beteiligt werden.

Diese Beispiele zeigen, dass es gerade nicht Aufgabe des PSW sein kann, die letztendliche Entscheidung über die Bauabnahme zu treffen. Vielmehr muss die Entscheidung darüber, ob ein Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht oder ggf. aus ordnungsrechtlichem Handlungsbedarf besteht (d. h. über die eigentliche Bauabnahme), von der Kreisverwaltungsbehörde getroffen werden. Ob in diesem Zusammenhang ggf. eine erneute Beteiligung des im Verfahren tätigen Sachverständigen notwendig ist, muss ebenfalls von dort entschieden werden.

Legt man dies zugrunde, beginnen die Fristen für Funktionstüchtigkeitsbescheinigungen nach Art. 60 BayWG mit der Bauabnahme durch die Kreisverwaltungsbehörde.“

In der Praxis schließt die KVB die Bauabnahme meist nicht formal ab. Ein offizielles Datum der Bauabnahme durch die KVB ist daher meist nicht dokumentiert und gegenüber dem Betreiber / der Betreiberin kommuniziert. In diesem Fall ist es sinnvoll, als Datum für den weiteren Vollzug (Terminierung der ersten Bescheinigung) den Termin des Bauabnahmeprotokolls heranzuziehen.

3 Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen

3.1 Eigenkontrolle

3.1.1 Muss der Betreiber / die Betreiberin einer Kleinkläranlage einen speziellen Kurs besuchen?

Der Besuch eines Kurses ist nicht erforderlich. Der Betreiber / die Betreiberin ist verantwortlich für die Eigenkontrolle der KKA. Um diese Aufgabe zu erfüllen, werden neben der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers, Vorgaben zur Eigenkontrolle aus den PSW-Gutachten bzw. dem Wasserrechtsbescheid benötigt. Ebenso sollte eine Einweisung der Einbaufirma in die Anlage selbstverständlich sein. Ein Musterprotokoll zur Durchführung der Eigenkontrollen sollte dabei zur Verfügung gestellt werden.

3.1.2 Welche Aufgabe erfüllt das Betriebstagebuch?

In einem Betriebstagebuch sind insbesondere die Aufzeichnungen der Eigenkontrolle sowie die Wartungsprotokolle mit den gemessenen Ablaufparametern und Hinweisen auf besondere Betriebsergebnisse (Störungen usw.) und deren Mängelbeseitigung aufzubewahren.

Ein ordnungsgemäß geführtes Betriebstagebuch enthält darüber hinaus mindestens folgende Unterlagen:

- Deckblatt mit Angaben zum Grundstück, Betreiber / -in, Ansprechpartner / -in
- Planunterlagen mit allen Unterlagen zur Anlage (vgl. 2.2.1)
- Wasserrechtsantrag inkl. PSW-Gutachten
- Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma bei Nachrüstätzen
- PSW-Bauabnahmeprotokoll
- Protokoll zur Dichtheitsprüfung im betriebsbereiten Zustand
- Protokolle zur Durchführung der Eigenkontrollen
- Wartungsprotokolle
- Angaben zum jährlichen Trinkwasserverbrauch

- Schlammensorgungsnachweise
- PSW- Bescheinigungen

3.1.3 Welche Anforderungen an Betrieb und Wartung gelten für Kleinkläranlagen, die das Abwasser in einen gemeinsamen Ableitungskanal einleiten?

Kleinkläranlagen, die nur indirekt in ein Gewässer einleiten, z. B. in einen gemeinsamen Ableitungskanal in der Zuständigkeit der Gemeinde, benötigen keine eigene wasserrechtliche Erlaubnis. Allerdings ergibt sich aus Art. 60 Abs. 1 BayWG auch für diese Anlagen eine Prüf- und Bescheinigungspflicht. Im Rückschluss ist dies nur sinnvoll, wenn die Anlagen entsprechend betrieben und gewartet werden.

Bei KKA, die in eine öffentliche Abwasseranlage einleiten, kann die Bescheinigung durch geeignete Bedienstete der Kommune erfolgen, wenn dies durch kommunale Satzung bestimmt wurde (Art. 60 Abs. 3 BayWG).

3.2 Wartung

3.2.1 Grundsätzlich

3.2.1.1 Was ist unter einer „ordnungsgemäßen Wartung“ (gemäß Eigenüberwachungsverordnung) einer Kleinkläranlage durch den Betreiber / die Betreiberin selbst zu verstehen?

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Wartungsarbeiten zu gewährleisten, müssen Kenntnisse über Betriebsprozesse bei der Abwasserbehandlung, Wissen über die einschlägigen Rechtsvorschriften, technische Regelwerke und handwerkliche Fähigkeiten im Umgang mit den technischen Anlagenteilen vorhanden sein. Darüber hinaus sind spezielle Fachkenntnisse über das jeweilige Behandlungsverfahren sowie die Handhabung der Messgeräte erforderlich.

Spezielle Kurse zur Qualifizierung zum Fachkundigen Betrieb und zur Wartung von Kleinkläranlagen bietet beispielsweise die DWA Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) an.

Die Wartung durch den Betreiber / die Betreiberin entspricht den Vorgaben des Anhang 4 Teil 4 Nr. 2 EÜV. Danach ist der Abschluss eines Wartungsvertrags für diejenigen Arbeiten nicht erforderlich, die die Wartungspflichtigen selbst ordnungsgemäß ausführen können. Die EÜV als Verordnung verdrängt hier als höherrangige Vorschrift die Anforderungen aus der abZ / dem technischen Regelwerk (DWA-A 221).

3.2.1.2 Darf der Betreiber / die Betreiberin die Probe selber nehmen?

Die Probenahme ist ein wesentlicher Teil der Messung, die ohne ausreichende Fachkenntnisse nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Sind diese Kenntnisse z. B. zum Ort der Probenahme, zur Probenaufbereitung, Konservierung, Kühlung etc. sowie die für Probenahme bzw. Analytik erforderliche Ausrüstung vorhanden, darf der Betreiber / die Betreiberin die Probenahme selbst vornehmen.

3.2.1.3 Welche Zulassung benötigt eine Firma, um die Wartung von Kleinkläranlagen durchführen zu können?

In der Regel wird die Fachkunde im Rahmen eines einschlägigen Ausbildungsberufes oder Studiums und durch weitere Qualifizierungskurse erworben. Eine förmliche Zulassung bzw. Zertifizierung von Kleinkläranlagenwartungsfirmen und damit eine Überprüfung des Ausbildungsstands deren Mitarbeiter ist nicht vorgeschrieben. Bei der Bescheinigung bewerten die PSW das Ergebnis der Wartung (nachvollziehbar, vollständig dokumentiert) im Hinblick auf die fachgerechte (fachkundige) Durchführung (vgl. 4.11).

3.2.1.4 Bei welchen reparaturbedingten Wartungsarbeiten verliert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) ihre Gültigkeit?

Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten werden meist von den Herstellerfirmen selbst bzw. von Wartungsunternehmen durchgeführt. Diese übernehmen für ihr Handeln die rechtliche Verantwortung.

Ein Wechsel von Ersatzteilen führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der abZ. Eine Auflistung welche oder ob Ersatzteile beim Austausch zum Verlust der abZ führen, existiert nicht.

Aus Sicht des Gewässerschutzes wären die folgenden, mit dem DIBt abgestimmten Aspekte relevant, um ein Funktionieren der KKA zu gewährleisten:

- Werden Originalteile verwendet, ist sichergestellt, dass die KKA gem. der Zulassung errichtet bzw. nach den Vorgaben der Zulassung weiterhin betrieben und gewartet werden kann.
- Sind die zum Zeitpunkt der abZ eingebauten Bauteile nicht mehr im Original verfügbar, z. B.
 - wenn bei Membranbelebungsanlagen die Produktion zwischenzeitlich zu einer anderen Membranherstellerfirma mit vergleichbarer Eigenschaft der Membran umgestellt wurde,
 - oder wenn ein einfaches Steuerelement, welches über keine komplizierte z. T. patentrechtlich geschützte Technik / Software verfügt, durch ein anderes vergleichbares Steuerungselement ersetzt wird und die gleichen Funktionen erfüllt,

dann wäre von der Herstellerfirma der Kleinkläranlage ein Nachweis über die Gleichwertigkeit des Ersatzteils einzufordern. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Ersatzteil keine Auswirkungen auf das Reinigungsergebnis der KKA hat, so dass nach unserer Einschätzung die Zulassung auch nicht gefährdet wird.

- Bei Anlagen bei denen kein Hersteller mehr existiert, liegt die Verantwortung der Bewertung, ob das Ersatzteil gleichwertig ist, bei der Reparaturfirma. Aus unserer Sicht wäre bei Anlagen, die eine abZ hatten bzw. haben ggf. das DIBt hinzuzuziehen, da nur dort die Antragsunterlagen aus der Zulassung vorliegen.

Reparaturarbeiten an KKA sind zu dokumentieren. Nur dann können PSW diese im Rahmen der wiederkehrenden Bescheinigung in Augenschein nehmen. Ggf. sind Rückfragen bei der Firma bzw. dem DIBt angebracht, wenn Zweifel an der Funktionsfähigkeit der Anlage bestehen.

3.2.2 Wartungshäufigkeit

3.2.2.1 Wie häufig sind naturnahe Anlagen (un- / bepflanzte Filter, Abwasserteiche) zu warten?

Naturnahe Anlagen (Pflanzenbeete wie auch Abwasserteiche) sind besonders den klimatischen Gegebenheiten unterworfen. Dies betrifft sowohl Kälte und Frost im Winter aber auch Hitze und Trockenheit im Sommer. Ein "guter" Ablaufwert im Winter bietet keine Gewähr dafür, dass diese Situation auch während des restlichen Jahres gegeben ist. Deshalb sind naturnahe Anlagen zweimal pro Jahr zu warten (siehe hierzu auch LfU-Merkblatt 4.4/19 https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/index.htm).

3.2.2.2 Wann und unter welchen Bedingungen ist bei Anlagen mit abZ eine Reduzierung der Wartungshäufigkeit möglich? Welche Aufgaben haben PSW?

Die Möglichkeit zur Reduzierung der Wartungshäufigkeit bei Kleinkläranlagen ist zulässig, wenn in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung diese Möglichkeit der Wartungsreduzierung beschrieben wird.

Die Vorgaben werden von den PSW gemäß der LfU-Arbeitshilfe aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ins Wasserrechtsgutachten übernommen. Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis werden diese für den Betreiber / die Betreiberin rechtsverbindlich.

Die Wartungsreduzierung für Anlagen mit Datenfernübertragung ist danach auf Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde möglich. Der Antrag kann frühestens im 3. Betriebsjahr gestellt werden. Der Betreiber / die Betreiberin bzw. eine von ihm / ihr autorisierte fachkundige Person stellt gemäß der bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis den Antrag.

Die Bedingungen an die Reduzierung der Wartungshäufigkeit ergeben sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis für die eingebaute Anlage. Dabei sind vom Antragsteller / von der Antragstellerin insbesondere folgende Voraussetzungen zu belegen:

- Die Anlage ist serienmäßig mit einer Steuereinheit zur Datenerfassung und Datenfernübertragung ausgestattet.
- Ein Dienstleistungsvertrag über die tägliche Datenabfrage und technische Betriebsführung (Dokumentation aller Status- und Fehlermeldungen sowie Vorgänge der Fehlerbeseitigung) liegt vor.
- Besonderheiten bei der Schlammmentleerung sind zu berücksichtigen.
- Die Wartungsprotokolle der letzten beiden Jahre sind dem Antrag beizulegen.
- In den vorangegangenen Untersuchungen wurden die Ablaufanforderungen eingehalten.

Zum Nachweis der durchgeführten Wartungen und der Einhaltung der Ablaufwerte kann alternativ eine PSW-Bescheinigung vorgelegt werden, die einen mängelfreien 2-jährigen Betrieb bescheinigt.

Die Bedingung an die Reduzierung der Wartungshäufigkeit ist nicht mehr erfüllt, sobald die Ablaufanforderungen nicht eingehalten werden.

PSW haben keine Aufgaben bei der Antragstellung zur Reduzierung der Wartungshäufigkeit. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die VPSW hin, wo die Aufgaben im Tätigkeitsgebiet "Kleinkläranlagen" abschließend beschrieben werden (Gutachtenerstellung, Durchführung der Bauabnahme und Bescheinigungen).

3.2.2.3 Ist bei Anlagen mit CE-Kennzeichnung eine Reduzierung der Wartungshäufigkeit möglich? Welche Aufgaben haben PSW? (Neu)

Wird eine Anlage mit CE-Kennzeichnung mit einer Kontrolle durch Datenerfassung und Datenfernübertragung ausgestattet, so ist eine Wartungsreduzierung unter bestimmten Voraussetzungen nach DWA-A 221 Kap. 13.2 möglich.

Der notwendige Wartungsumfang einer Anlage mit CE-Kennzeichnung wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgeschrieben. Wird bei einer Anlage nachträglich eine Kontrolle durch Datenerfassung und Datenfernübertragung ergänzt, macht dies eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

Grundlage für einen entsprechenden Antrag für eine Wartungsreduzierung ist ein PSW-Gutachten. Darin wird bewertet, ob nach den Vorgaben des DWA-A 221 Kap. 12.5 und 13.2 die Voraussetzungen für eine Wartungsreduzierung vorliegen.

3.2.2.4 Kann bei einer mit einer Netzausfallerkennung nachgerüsteten Anlage mit abZ die ursprünglich in der abZ festgelegte Wartungshäufigkeit von drei- auf zweimal jährlich reduziert werden?

In der Niederschrift der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 25/26. Juli 2016 wurde diese Frage unter 10.1 wie folgt beantwortet:

„Eine nachträgliche Reduzierung der Wartungshäufigkeit und/oder des Wartungsumfangs von bereits genehmigten Kleinkläranlagen ist grundsätzlich nicht möglich. Weder Hersteller, Kreisverwaltungsbehörde noch PSW sind befugt, diesbezügliche Abweichungen von DIBt-Zulassungsbescheiden zuzulassen.“

Die Möglichkeit zur Reduzierung der Wartungshäufigkeit bei Kleinkläranlagen mit Datenfernübertragung ist nur gegeben, wenn dies in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist.

Bis März 2015 war die Reduzierung der Wartungshäufigkeit einer eingebauten älteren Kleinkläranlage ohne Stromausfallerkennung von dreimal jährlich auch zweimal jährlich unter den in der

einschlägigen PSW-Arbeitshilfe definierten Voraussetzung möglich (siehe hierzu auch Schreiben des LfU vom 19.03.2014, Az.:67-4414-11490/2014).

Die Arbeitshilfe „Bestätigung zur Reduzierung der Wartungshäufigkeit bei geänderter Ablaufbeprobung“ und die dazugehörigen „Hinweise zur Änderung der Wartungshäufigkeit einer eingebauten Altanlage“ wurden im April 2015 zurückgezogen.

Eine Reduzierung kann mangels dahingehender Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde nicht mehr genehmigt werden. Ein unterbliebener Hinweis auf die Antragstellung begründet keinen Anspruch auf eine rechtswidrige Reduzierung der Wartungshäufigkeit.“ (vgl. analog 3.2.3.2)

3.2.3 Wartungsumfang (Wartung vor Ort, Probenahme, Analytik)

3.2.3.1 Wo ist der Wartungsumfang der Anlage festgelegt?

Der Wartungsumfang wird rechtsverbindlich für den Betreiber / die Betreiberin im Wasserrechtsbescheid festgelegt.

3.2.3.2 Kann eine bestehende wasserrechtliche Erlaubnis für eine Reinigungsklasse „D“ in eine Erlaubnis der Klasse „C“ geändert werden?

Nein (siehe hierzu auch PSW-Schreiben vom 19.03.2014). Dieser Sachverhalt wurde in einem Schreiben des StMUV vom 01.12.2014 für Anlagen mit einer abZ klargestellt und im Protokoll der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten am 20./21.07.2015 unter 8.3 ausgeführt. Hier im Auszug:

„Eine Reihe von Kleinkläranlagenherstellern haben sich vom DIBt für einzelne Anlagentypen Zulassungen für die drei Ablaufklassen C, N und D erteilen lassen. Diese Anlagen sind weitgehend baugleich, inwieweit die Anlagensteuerung identisch ist, ist nicht bekannt. Die Anlagen sind vorschriftsgemäß mit der jeweiligen Zulassungsnummer gekennzeichnet. Die Zulassungen unterscheiden sich in den Wartungsaufgaben. Im Wasserrechtsverfahren (Gutachten, Bauabnahme) und im Kleinkläranlagenportal ist die jeweilige Zulassungsnummer mit den zugehörigen Wartungsaufgaben registriert und hinterlegt. Seit längerer Zeit wird von Seiten einiger Betreiber versucht, bestehende Kleinkläranlagen unter Hinweis auf die Baugleichheit von einer höherwertigen Ablaufklasse zu einer C-Klasse umzustufen, mit dem Ziel, den Wartungsumfang zu reduzieren. Wie uns nun bestätigt wurde, ist für die Zuteilung der Klasse ausschließlich das DIBt zuständig. Weder Hersteller, Kreisverwaltungsbehörde noch PSW sind befugt, diesbezügliche Abweichungen von DIBt-Zulassungsbescheiden zuzulassen. Nach Anhang 1 AbwV Buchstabe C Nr. 4 (Anmerkung: Gemäß 9. Novelle Absatz 7 bzw. 8) ist die Erfüllung der Wartungsanforderungen gemäß Zulassung eine zwingende Voraussetzung für die Einhaltefiktion, die nach einem Wechsel der Klasse nach unserer Auffassung nicht mehr gegeben ist.“

3.2.3.3 Wie muss eine Anlage mit abZ gewartet werden, wenn anstelle der geforderten C-Anlage eine D-Anlage eingebaut wurde?

Wenn eine Anlage mit der Reinigungsklasse D eingebaut wird, so gelten die zugehörigen Wartungs- und Untersuchungsverpflichtungen der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung, auch wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht ggf. nur C gefordert wäre.

Speziell bei den Anlagen mit +H bzw. +P bedeutet dies eine dreimalige Wartung pro Jahr, statt wie bei C, N oder D nur zweimalig.

3.2.3.4 Wie werden die Hygieneparameter bei Kleinkläranlagen mit +H überwacht?

Die bauaufsichtlichen Zulassungen sehen bei +H-Anlagen (sowohl für Membran- als auch bei UV-Anlagen) keine Überprüfung der Hygieneparameter in der Ablaufprobe vor. Im Rahmen der Wartung sind UV-Lampen nach den Herstellerangaben zu warten, Membranen sind jährlich zu wechseln. Zusammen mit

der häufigeren Wartung (drei- anstelle zweimal pro Jahr) wird dies als ausreichend für die Gewährleistung der Desinfektion erachtet.

3.2.3.5 Dürfen Probenahme und Analyse des Ablaufs von Kleinkläranlagen nur von einem zugelassenen Labor durchgeführt werden? Welche Messmethoden sind anzuwenden?

Die Abwasseruntersuchungen im Rahmen der Wartung sind durch Fachkundige vorzunehmen, im Regelfall also durch eine Wartungsfirma. Die Einschaltung eines zugelassenen Labors ist nicht erforderlich.

Die Untersuchung der Ablaufwerte kann nach Betriebsmethode (z. B. Küvettentests mittels Photometer) erfolgen. Eine Untersuchung nach den Vorgaben der Abwasserverordnung und den dort genannten DIN-Normen ist nicht erforderlich. Schnelltests (z. B. mit Teststäbchen) sind nicht ausreichend, da sie nur eine vereinfachte Beurteilung der Vorgänge (z. B. Nitrifikation / Denitrifikation) zulassen. Die Darstellungsbereiche erfolgen meist stufenweise und sind zu ungenau, insbesondere wenn Nährstofffraktionen aufsummiert werden müssen.

Die Bestimmung des Spektraladsorptionskoeffizienten (SAK) ersetzt nicht die analytischen Verfahren zur Beurteilung der wasserrechtlichen Anforderungen nach den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV). Eine Messung des SAK kann jedoch verwendet werden, um die Anlage zu steuern oder um Abschätzungen von Belastungsgraden auf Basis von Umrechnungen vorzunehmen.

3.2.3.6 Kann anstelle des BSB₅ auch der CSB gemessen werden?

Wird der BSB₅ als Parameter in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. im Wasserrechtsbescheid gefordert, ist dieser zu messen. Allerdings kann die BSB₅-Messung hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die Eigenüberwachung im Wesentlichen gleichwertig durch die CSB-Messung ersetzt werden, sofern der vorgeschriebene Messumfang eingehalten wird. Der CSB-Küvettentest mittels Photometer ist im Rahmen der Eigenüberwachung von Kläranlagen seit Jahren erprobt und wurde auch für Kleinkläranlagen etabliert. Die Messung ist ohne großen Aufwand durchführbar und die Ergebnisse schnell verfügbar. Der CSB erfasst neben biologisch auch chemisch abbaubare organische Stoffe und erlaubt deshalb umfassendere Aussagen. Erfahrungsgemäß gilt der BSB₅ als eingehalten, wenn auch der Anforderungswert für CSB nicht überschritten wird.

3.2.3.7 Reicht bei der Wartung / Überwachung eine einfache Stichprobe oder muss grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe erfolgen?

Die einfache Stichprobe reicht gemäß AbwV aus. Davon zu unterscheiden sind die im Rahmen der Prüfung der Anlage auf einem Abwassertestfeld durchgeführten 24-h-Mischproben bzw. qualifizierten Stichproben.

3.2.3.8 Dürfen bei einer Abwasserteichanlage die Proben für CSB bei starker Algenbildung gefiltert werden?

Bei Teichanlagen darf, wenn die Probe deutlich durch Algen gefärbt ist, der CSB von der algenfreien, glasfaserfiltrierten Probe bestimmt werden. In diesem Fall verringern sich die in Absatz 1 der AbwV genannten Grenzwerte um 15 mg/l beim CSB (siehe AbwV Anhang 1 Teil C Abs. 3).

3.2.3.9 Welche Besonderheiten sind bei der Wartung von Kleinkläranlagen von saisonal genutzten Anwesen (z. B. Ferienhäuser, Berghütten etc.) zu beachten?

Siehe 4.12.

3.2.4 Wartungsbericht (Dokumentation der Gesamtergebnisse aus Vor-Ort-Kontrolle und Laborwerten)

3.2.4.1 Was ist Aufgabe der Wartungsfirma, wenn die Messwerte der Wartung oberhalb der Mindestanforderungen (bzw. bei Anlagen mit höherer Ablaufklasse oberhalb der Werte, die die Anlage gemäß der Zulassung einhalten sollte) liegen?

Es ist Aufgabe des Wartungsbetriebes, den Ursachen für eine geringere Reinigungsleistung der Anlage nachzugehen und Abhilfen zu treffen. Dazu gehört ggf. auch das Gespräch mit dem Hersteller, um die Anlage richtig einzustellen bzw. mit dem Betreiber / der Betreiberin, um dessen / deren Nutzungsverhalten zu erfahren. Maßnahmen sind zu dokumentieren, festgestellte Überschreitungen ggf. zu begründen, um dies im Rahmen der PSW-Bescheinigung bewerten zu können, d. h. ob bzw. wann ein Mangel erfolgreich abgestellt wurde und eine mängelfreie Bescheinigung trotz ggf. erhöhter Werte gerechtfertigt erscheint.

3.2.4.2 Welche Auswirkungen haben Medikamente auf die Biologie der Kleinkläranlagen?

Am LfU wurden eigene orientierende Untersuchungen durchgeführt, bei denen unterschiedliche Arzneimittelwirkstoffe repräsentativ für verschiedene Wirkstoffgruppen (Antibiotikum, Antiepileptikum, Zytostatikum, Betablocker, sowie ein Desinfektionsmittel) über einen längeren Zeitraum mehreren Laborkläranlagen (Prüfanlagen) dazu dosiert wurden. Die erzielten Reinigungsleistungen wurden mit Referenz-Laborkläranlagen verglichen, die nicht mit Arzneimitteln beaufschlagt wurden.

In den durchgeführten Untersuchungen wurde lediglich eine geringfügige Abnahme der Reinigungsleistung bezüglich der Kohlenstoffeliminationsleistung zwischen Prüf- und Referenzanlagen von etwa 2 - 3 % festgestellt, auch bei den Prüfanlagen konnten gute Ablaufwerte gemessen und die Anforderungen problemlos eingehalten werden. Die Zusammensetzung der Belebtschlammbiozönose wurde nicht signifikant beeinflusst.

Weitergehende Untersuchungen mit Nitrifikationshemmtests haben den geringen Einfluss der getesteten Wirkstoffgruppen auf die Nitrifikation bestätigt. Selbst gefährdungsbasiert ausgewählte Mischungen verschiedener Arzneimittelwirkstoffe zeigen keine bis sehr geringe Beeinträchtigung der Nitrifikationsleistung.

Das Desinfektionsmittel Benzalkoniumchlorid kann die Nitrifikation jedoch deutlich hemmen. Diese Hemmung war in Laborkläranlagen reversibel; der Kohlenstoffabbau wurde nicht beeinträchtigt (Details siehe Veröffentlichung „Sind Spurenstoffe bei Kleinkläranlagen überhaupt ein Thema“ im Tagungsband zur DWA-Landesverbandstagung Bayern in Straubing am 21./22. Oktober 2015).

3.2.4.3 Muss die Wartungsfirma den PSW oder der KVB einen Wartungsbericht zusenden?

Nein. Wartungsfirma und PSW bzw. Landratsamt haben kein unmittelbares Vertragsverhältnis. Ansprechpartner für PSW sind immer der Betreiber / die Betreiberin. Die Wartungsberichte sind im Rahmen der Bescheinigung bei der Ortseinsicht von PSW zu kontrollieren. Auch die KVB kann im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht nur von dem Betreiber / der Betreiberin Unterlagen anfordern. In der Regel besteht hierfür jedoch kein Bedarf, da die Überprüfung der KKA durch PSW erfolgt.

3.3 Fäkalschlamm Entsorgung

3.3.1 Wer ist für die Fäkalschlamm Entsorgung zuständig?

Zuständig für die Fäkalschlamm Entsorgung sind in Bayern die Kommunen (§ 54 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG). Diese regeln die Organisation dieser Aufgabe im Rahmen ihrer Satzungshoheit.

3.3.2 Wann ist der Fäkalschlamm zu entsorgen?

Grundsätzlich sind die Angaben zur Schlammentnahme aus der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. Betriebsanleitung des Herstellers maßgeblich, wobei die Art des Reinigungsverfahrens, die Art und Größe der Vorbehandlung bzw. des Schlammspeichers entscheidend ist.

Für Teichanlagen und unbepflanzte / bepflanzte Bodenfilter mit vorgeschalteter Mehrkammergrube hat die Schlammentleerung gemäß DIN 4261-1 bzw. DWA-A 262 bei 50 % Füllung des gesamten Nutzvolumens zu erfolgen.

3.3.3 Ist es ausreichend, bei der Wartung den Schlammstand der ersten Kammer der Vorklä- rung zu messen?

Nein. Bei Anlagen mit einer Vorbehandlung nach DIN 4261-1 ist das gesamte Nutzvolumen der Anlage zu bestimmen (Punkt 7.2). Bei einer Dreikammergrube muss der Schlammstand in jeder Kammer einzeln gemessen werden, da der Schlamm Spiegel in allen drei Kammern unterschiedlich hoch sein kann. Mit der jeweiligen Flächengeometrie der Kammer wird das Volumen ausgerechnet und anschließend die drei Einzelvolumina nachvollziehbar aufsummiert. Das Ergebnis ist dann mit dem zulässigen Speichervolumen der jeweiligen Anlage (als Prozentangabe) zu vergleichen.

Ansonsten gelten die Vorgaben aus der abZ bzw. der Betriebsanleitung für CE-gekennzeichnete Anlagen (z. B. bei aeroben Belebungsanlagen ohne Vorklä- rung ist das Schlammvolumen in der Biologie zu bestimmen).

3.3.4 Muss bei Gemeinschaftsanlagen mit mehreren separaten Mehrkammergruben der Schlamm Spiegel in jeder Grube bestimmt werden?

Ja. Um Beeinträchtigungen der nachgeschalteten, gemeinschaftlichen Biologie durch Schlammabtrieb zu verhindern, ist für die bedarfsgerechte Entleerung das jeweilige Nutzvolumen der Einzelgruben zu bestimmen.

3.3.5 Was ist bei der Klärschlammvererdung in Kleinkläranlagen von Einzelanwesen zu beach- ten?

Von Kleinkläranlagenherstellern werden vereinzelt KKA angeboten, bei denen der anfallende Fäkal- schlamm vor Ort in zusätzlichen Einrichtungen z. B. in Form einer Kompostierung oder Vererdung weiter behandelt werden kann. Ziel ist die Verminderung der zu entsorgenden Restvolumina durch die Reduzie- rung des Wassergehaltes. Eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht besteht für diese zusätzlichen Einrichtungen unserer Einschätzung nach nicht.

Gesetzlich sind die Kommunen zur Fäkalschlamm Entsorgung verpflichtet (§ 54 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG). In der Regel erfolgt dies durch Abfuhr zu zentralen kommunalen Kläranlagen mit ausrei- chenden Ausbaugrößen und -reserven. Im Hinblick auf die gesetzliche Fäkalschlamm Entsorgungspflicht der Kommune sollte von dieser eine Stellungnahme bzw. Zustimmung zur Eigenkompostierung eingeholt werden.

Auch nach weitergehender Behandlung handelt es sich rechtlich weiterhin um Klärschlamm i. S. d. Klär- schlammverordnung, für dessen Entsorgung die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten sind. Neben diesem abfallrechtlichen Tatbestand sind ggf. bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Belange mit der Kreisverwaltungsbehörde abzuklären. Im Hinblick auf mögliche hygienische Aspekte sollte auch das Ge- sundheitsamt gehört werden.

3.3.6 Wie kann das Füllmaterial (Sand) aus Sandfilterschächten oder Pflanzenbeeten entsorgt oder verwertet werden?

Das aus Filtern oder Sandfilterschächten entnommene Füllmaterial ist rechtlich als Klärschlamm gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) einzustufen. Die entsprechenden Vorgaben

sind zu beachten. Inwieweit das Material für eine landwirtschaftliche Verwertung geeignet ist, ist mit den für Abfall- und Düngerecht zuständigen Behörden zu klären.

4 Bescheinigung

4.1 Dürfen PSW, die an der Erstellung des Wasserrechtsantrages und der Planung mitgewirkt haben, die Anlage begutachten, abnehmen oder bescheinigen?

Nein, hoheitliche Aufgaben sind von privatrechtlichen Aufgaben zu trennen. Sachverständige dürfen keine Gutachten erstellen, keine Abnahmen durchführen und auch keine Bescheinigungen ausstellen, wenn sie bei der Erstellung des Wasserrechtsantrags mitgewirkt haben oder an Planung, Herstellung, Errichtung, Betrieb oder Wartung der Anlage beteiligt waren oder ein Unternehmen, bei dem sie tätig sind, daran mitgewirkt hat oder beteiligt war (siehe § 6 Abs. 2 VPSW). Die Aufsicht über die PSW obliegt dem Landesamt für Umwelt.

4.2 Wann ist eine Bescheinigung fällig?

Die Frist für die Bescheinigung wird ab dem Zeitpunkt der Bauabnahme (vgl. 2.4.3) berechnet. Wurde die Bauabnahme am 15.01.2009 durchgeführt, dann war die erste Bescheinigung nach zwei Jahren am 15.01.2011 fällig. Eine verspätet durchgeführte Prüfung führt zu keiner Verschiebung des nächsten Bescheinigungstermins.

Gemäß Art. 60 Abs. 1 Satz 3 BayWG verlängert sich die Frist nach Satz 1 für die folgende Prüfung auf vier Jahre, wenn eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ ausgestellt wurde; dies gilt nicht für Bescheinigungen im Rahmen der Bauabnahme.

Das jeweilige Bescheinigungsergebnis ist also entscheidend für die Terminierung des Bescheinigungszeitraumes (siehe hierzu auch Schreiben an die PSW vom 19.03.2014 bzw. unter 5.6.3.1 Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts - VVWas vom 19. Februar 2014).

Die KVB sind angehalten, auf eine fristgerechte Einhaltung der Prüftermine hinzuwirken. Es liegt ebenfalls im Interesse des Betreibers / der Betreiberin, den Obliegenheiten rechtzeitig nachzukommen, auch im Hinblick auf den in Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 BayWG enthaltenen Bußgeldtatbestand, dem auch vollzugsunterstützende Funktion zukommt.

4.3 Was passiert, wenn keine Bescheinigung vorgelegt wird?

Die KVB überwacht die termingerechte Vorlage der Bescheinigungen und fordert, wenn notwendig den Betreiber / die Betreiberin der KKA auf, eine / einen PSW mit der Bescheinigung zu beauftragen.

4.4 Welche Fälligkeit ergibt sich, wenn die Bauabnahme mehrere Jahre zurückliegt und noch keine Bescheinigung vorliegt?

Die Vorgehensweise unter 4.2 beschreibt den Regelfall.

Grundsätzlich soll durch diese Regelung den Betreibern und Betreiberinnen, die eine verzögerte Vorlage der Bescheinigung herbeiführen, kein finanzieller Vorteil gegenüber denjenigen entstehen, die sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Diese Vorgehensweise ist dann nicht mehr sinnvoll, wenn sich dadurch zwei Bescheinigungen innerhalb eines kurzen Zeitraums ergeben würden. Bsp.: Bauabnahme 01.02.2008, erste Bescheinigung fällig am 01.02.2010, wurde aber erst am 01.01.2014 gemacht, die nächste Bescheinigung wäre entsprechend des Bauabnahmedatums bereits am 01.02.2014 veranlasst.

Für die Fälle, in denen die Funktionstüchtigkeitsbescheinigung über mindestens 3 Jahre hinweg von den Kreisverwaltungsbehörden nicht eingefordert wurden, wurde bei der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 22./23.07.2013 (Nr. 6.4) vereinbart: Der Tag

der erstmaligen Funktionsbescheinigung ersetzt den Tag der Bauabnahme für die folgenden Funktionsbescheinigungen.

Diese Lösung ist jedoch allenfalls eine Notlösung, um einen unrechtmäßigen Zustand wieder in einen rechtmäßigen zu überführen.

Wichtig ist, dass künftig eine regelmäßige Bescheinigung der KKA durchgeführt wird und durch die KVB eine termingerechte Vorlage der Bescheinigungen überwacht wird.

4.5 Welcher Zeitraum wird bei der Erstellung der Bescheinigung betrachtet?

Im Rahmen der Funktionsbescheinigung ist der komplette vorangegangene Zeitraum z. B. von der Bauabnahme bis zur ersten Bescheinigung oder von der ersten Bescheinigung bis zur zweiten Bescheinigung zu betrachten. Eine Verkürzung des Betrachtungszeitraumes bei der Erstbescheinigung auf die letzten zwei Jahre ist nicht vorgesehen, wenn der Zeitraum seit der Bauabnahme über zwei Jahre beträgt. Anlog gilt dies für die Folgebescheinigung. Auch hier ist eine Verkürzung des Betrachtungszeitraumes nicht vorgesehen, wenn der Zeitraum zwischen den Prüfungen größer zwei bzw. vier Jahren ist.

4.6 Stellt es einen Mangel dar, wenn versäumt wurde, rechtzeitig eine Bescheinigung vorzulegen?

Die terminliche Überwachung der Vorlage der PSW-Bescheinigungen gehört zu den Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde. Die Nichtvorlage ist insofern kein Mangel bei der Funktionskontrolle der Kleinkläranlage, den PSW vermerken müssten.

4.7 Welche Feststellung sind bei der Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage zu treffen?

Als zusammenfassendes Ergebnis kommen in Frage: Bescheinigung

- ohne Mängel
- mit geringfügigen Mängeln
- mit erheblichen Mängeln.

Grundsätzlich sollen PSW vor abschließender Bescheinigung die Beseitigung von Mängeln unter Fristsetzung veranlassen, soweit dies möglich ist (z. B. Fäkalschlammräumung). Können Mängel nicht nachträglich beseitigt werden (z. B. nicht durchgeführte Wartungen) ist dies von den PSW in der Bescheinigung zu werten und der Behörde mitzuteilen.

4.8 Ist es zulässig, eine längere Frist als zwei Monate zur Mängelbeseitigung vorzusehen?

Nein. Art. 60 Abs. 2 BayWG regelt die Fristsetzung der Nachprüfung eindeutig und abschließend. PSW haben keinen Ermessensspielraum die Zwei-Monatsfrist zu verändern.

4.9 Wer ist für die Überwachung des Termins einer Nachprüfung verantwortlich?

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist das aktuelle Gutachtensmuster für die Bescheinigung so aufgebaut, dass PSW eine einzige, abschließende Bescheinigung erstellen können. In dieser werden Mängel aus der Erstprüfung (Pkt. 4) und Ergebnisse einer möglichen Nachprüfung festgehalten (Pkt. 5) und ggf. weiter kommentiert (Pkt. 6). Ob Nachprüfungen sinnvoll sind, wird in der Arbeitshilfe „Mögliche Fallgestaltungen für die abschließende Ergebnisbewertung der Bescheinigung“ beschrieben.

Für die Festlegung des Termins zur Nachprüfung sind bei dieser Vorgehensweise die PSW zuständig. Ggf. erhält das Landratsamt bei Festsetzung des Termins zur Wiederholungsprüfung eine Nachricht zur Kenntnis. Das LRA weiß dann, dass bei der Anlage etwas nicht in Ordnung ist. Dies stellt nur eine Information zum Zwischenstand der Bescheinigung dar.

4.10 Wie ist zu werten, wenn kein Betriebstagebuch vorliegt?

Grundsätzlich können PSW ohne vorhandenes Betriebstagebuch nicht beurteilen, ob die erforderlichen Arbeiten zur Eigenkontrolle und Wartung ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Dies ist in jedem Fall als Mangel zu bewerten (siehe auch 3.1.2).

4.11 Wie wirkt sich eine nicht ordnungsgemäße Wartung bzw. unzureichende Dokumentation aus? (Neu)

Eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte Wartung oder eine unzureichende Dokumentation sind im Zuge der Bescheinigung als Mangel zu werten.

4.12 Welche Besonderheiten sind bei der Bescheinigung von Kleinkläranlagen von saisonal genutzten Anwesen (z. B. Ferienhäuser, Berghütten etc.) zu beachten?

Grundsätzlich sind fehlende oder nicht vollständige Wartungen im Zuge der Bescheinigung als Mangel zu werten. Rechtlich betrachtet, werden solche Anlagen nicht entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. den Vorgaben für Betrieb und Wartung bei CE-gekennzeichneten Anlagen betrieben und gewartet, so dass die Einhaltefiktion nicht erfüllt ist.

Aus technischer Sicht ist bei gering bzw. saisonal genutzten Kleinkläranlagen die in der Regel zweimal jährlich durchzuführende Wartung ebenfalls gerechtfertigt, da es auch durch lange Stillstandzeiten zu einer Beeinträchtigung der Funktionsweise kommen kann. Allerdings kann es in diesen Fällen aufgrund von fehlendem Abwasseranfall im Rahmen der Wartung u. U. dazu kommen, dass eine Analyse der Ablaufprobe nicht möglich und auch die übliche turnusmäßige, ca. alle 6 Monate vorgeschriebene Wartung nicht zweckmäßig ist. Bei saisonal betriebenen Kleinkläranlagen (z. B. Ferienhausnutzung nur über wenige Wochen im Sommer) sollten die Wartungstermine an die Nutzung des Anwesens angepasst werden. So kann zum Beispiel die erste Wartung zur Inbetriebnahme (ggf. ohne Ablaufbeprobung) und eine Wartung im laufenden Betrieb durchgeführt werden.

Wird eine geringe Nutzungsdauer eines Anwesens nachvollziehbar dokumentiert (z. B. Tagebuch über die Nutzungsdauer des Ferienhauses, Anzahl der anwesenden Personen etc.) und das Wartungsintervall deshalb an die Nutzung des Anwesens angepasst oder eine ggf. fehlende Analyse aufgrund fehlenden Ablaufs im Rahmen der Wartungsprotokolle plausibel begründet, kann im Einzelfall trotzdem eine Bescheinigung mit Ergebnis „ohne Mängel“ möglich sein. Voraussetzung ist, dass die anderen Anforderungen aus dem Wasserrechtsbescheid bzw. der bauaufsichtlichen Zulassung an den Betrieb erfüllt sind und die übrigen Wartungsarbeiten (z. B. Reinigungsarbeiten, Funktionskontrollen, Einstellen optimierter Betriebswerte etc.) ordnungsgemäß durchgeführt werden.

4.13 Welche Konsequenzen hat es für die Bescheinigung, wenn Messwerte der Wartung oberhalb der Mindestanforderungen (bzw. bei Anlagen mit höherer Ablaufklasse oberhalb der Werte, die die Anlage gemäß der Zulassung einhalten sollte) liegen?

Die Messergebnisse sind als Teil der Wartung (wie auch die Eigenüberwachungsergebnisse bei den kommunalen Anlagen) kein Maßstab für die Einhaltung der wasserrechtlichen Überwachungswerte; hierfür zählen ausschließlich behördliche Messungen.

Die Messwerte aus der Wartung sind unabhängig von der wasserrechtlichen Bewertung aber eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Anlage. Insofern ist ein Messwert, der (deutlich) über dem Mindestanforderungswert liegt bzw. über dem was die Anlage gemäß Zulassung bzw. gemäß Herstellererklärung können müsste, ein Zeichen dafür, dass ggf. an dieser Anlage etwas nicht in Ordnung ist. Dies muss Anlass für die Wartungsfirma sein, den Ursachen nachzugehen. Für die Bewertung durch PSW im Rahmen der Bescheinigung wäre hier insbesondere entscheidend, ob dies

lediglich ein (ordnungsgemäß abgearbeiteter) Einzelfall war oder ob solche Betriebszustände öfter auftreten.

Wurden die wasserrechtlichen Anforderungen (Mindestanforderungen bzw. weitergehende Anforderungen) mehrfach deutlich überschritten, können der Betrieb und die Wartung der Anlage keinesfalls als "mängelfrei" bewertet werden. Auch wenn der letzte Wartungswert überschritten wurde, ist eine mängelfreie Bescheinigung ohne erneute unauffällige Ablaufbeprobung nicht zu begründen. Eine Verlängerung der Bescheinigungsfrist auf vier Jahre ist dann nicht gerechtfertigt. Konsequenzen aus den Feststellungen der PSW in der Bescheinigung zieht die KVB.

4.14 Kann eine Bescheinigung mit der Bewertung „mängelfrei“ ausgestellt werden, obwohl anstelle des BSB₅ der CSB gemessen wurde?

Ja (siehe 3.2.3.6.). Wenn die CSB Messungen im notwendigen Umfang durchgeführt worden sind, ist grundsätzlich eine Bescheinigung mit dem Ergebnis ohne Mängel vertretbar.

4.15 Wann liegen geringfügige bzw. erhebliche Mängel vor?

Der Verband Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft e. V. (VPSWas) hat ein Merkblatt VPSWas-EÜ-01 als Hilfestellung zu dieser Thematik erarbeitet und kann über die Geschäftsstelle bezogen werden (<https://www.vpswas.de/>).

4.16 Sind PSW für die Bewertung eines Fettabscheiders vor einer KKA zuständig? (Neu)

Nein. Die Bewertung der PSW im Rahmen der Bescheinigung beschränkt sich auf die KKA. Die Bewertung des Abscheiders liegt außerhalb des gesetzlichen Auftrages (vgl. auch VPSW § 1 Anerkennungsbereich). Es kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass PSW im Anerkennungsbereich Kleinkläranlagen Nachweise zum Abscheider fachlich werten können. Die Anerkennung zum Kleinkläranlagen PSW umfasst diese Kenntnisse nicht (vgl. 2.1.8).

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG ist eine Abwasseranlage nach a. a. R. d. T. zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Bei einem Gaststättenbetrieb muss ggf. vor die KKA ein Abscheider nach DIN 4040-100 vorgeschaltet werden. Dieser braucht eine Zulassung, welche vor Inbetriebnahme und anschließend alle fünf Jahre eine Generalinspektion mit Prüfbericht gemäß DIN 4040-100 fordert. Die Zulassung fordert außerdem, dass der Prüfbericht auf Verlangen den zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen ist.

5 Fragen zum Vollzug an den Kreisverwaltungsbehörde (KVB)

5.1 Wie ist der Stand der Nachrüstung?

Zum Stand 30.06.2019 sind insgesamt rund 95 % der Kleinkläranlagen in Bayern auf dem neusten Stand der Technik (siehe detaillierte Auswertung unter <https://www.kka.bayern.de/html/kunde/downloads/StandNachruetzungKKA.pdf>, vgl. 1.4).

5.2 Welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Nachrüstung einer Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachreinigung unterbleibt?

In der Niederschrift der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 23./24. Juli 2018 (Nr. 7.1) wurde folgende Aussage getroffen:

„[...] Bei Nichterfüllen der Verpflichtung durch Einleiter kann die zuständige KVB Anordnungen nach § 100 WHG i. V. m. § 57 Abs. 5 WHG erlassen. Zur Durchsetzung der gewässeraufsichtlichen Anordnung sind die Möglichkeiten des Verwaltungszwangs auszuschöpfen. Im ersten Schritt müsste also nach vorausgegangener erfolgloser Androhung eines Zwangsgeldes erneut eine Zwangsgeldandrohung erfolgen (Art. 36 Abs. 6 S. 2 VwZVG), wobei die Vollzugsbehörde das

Zwangsgeld empfindlich erhöhen kann und auch sollte. Nach Art. 37 Abs. 1 S. 2 VwZVG können Zwangsmittel dabei so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung aus dem Grundbescheid erfüllt ist. Wenn die Verhängung eines oder mehrerer Zwangsgelder erfolglos war, kommt als nächstes die Ersatzvornahme in Betracht, d. h. die Vollstreckungsbehörde kann die Handlung – hier die ordnungsgemäße Nachrüstung der Kleinkläranlage – auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen (Art. 32 Satz 2 VwZVG), wobei die Vollstreckungsbehörde die für die Durchführung der Ersatzvornahme aufgewendeten Kosten zunächst selbst bezahlt und anschließend gegenüber dem Pflichtigen die Erstattung der Kosten einfordert.

Auf die Möglichkeiten daneben ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen, wird hingewiesen.“

5.3 Sind Komposttoiletten eine Alternative zur Kleinkläranlage?

Eine gesicherte abwassertechnische Erschließung im üblichen Sinne ist mit einer Komposttoilette nicht möglich. Wenn kein Wasseranschluss vorhanden ist und somit keine sonstigen häuslichen Abwässer (Duschabwässer, Küchenabwässer etc.) anfallen (z. B. bei Waldkindergärten oder Trekkingplätzen) wird eine Sammlung der Toilettenabwässer in mobilen oder ortsfesten Sammelbehältern empfohlen, deren Inhalt zu einer kommunalen Abwasseranlage zu verbringen ist.

5.4 Welche Anforderungen gelten, wenn eine abZ verlängert wurde, die Anforderung an Betrieb und Wartung sich gegenüber der alten Zulassung jedoch geändert haben?

Durch die wasserrechtliche Genehmigung bleibt die bauaufsichtliche Zulassung solange verbindlich, bis die eingebaute KKA ersetzt wird. Die für die Erlaubnis zugrunde gelegte bauaufsichtliche Zulassung mit den dort formulierten Anforderungen an Betrieb und Wartung "klebt" während ihrer Betriebsdauer an der Anlage und übernimmt nicht die bauaufsichtliche Zulassung anderer, selbst nicht bei baugleicher, identischer Bauweise. Dabei kann es durchaus sein, dass diese Anlagen unterschiedliche bauaufsichtliche Zulassungen haben, in denen auch andere (z. B. strengere oder weniger strengere) Anforderungen gestellt werden.

5.5 Wie ist bei Ablauf einer befristeten Erlaubnis vorzugehen?

Bei Ablauf einer befristeten Erlaubnis wird ein neues Wasserrechtsverfahren erforderlich. Eine „Verlängerung“ der wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht möglich.

Im Regelfall ist der PSW, in Ausnahmefällen das WWA, für die Erstellung des Gutachtens gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BayWG zuständig (vgl. 2.2.2). Es wird zunächst überprüft, ob die Anforderungen an die Einleitung unverändert sind außerdem, ob eine funktionsfähige Anlage die Anforderungen an den Stand der Technik weiterhin erfüllt und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Das bedeutet:

- In der aktuellen AbwV wird explizit aufgeführt, dass die Einhaltefiktion auch für die Anlagen gilt, für die zum Zeitpunkt des Einbaus eine gültige abZ vorlag. Die Neubescheidung von Bestandsanlagen ist daher möglich, soweit der bauliche Anlagenzustand in Ordnung ist und die Anlage funktioniert. Dies kann durch zurückliegende positive Bescheinigungen belegt werden. Wartungshäufigkeit und Wartungsumfang richten sich nach den Vorgaben der abZ, die zum Zeitpunkt des Erstgutachtens gültig war (vgl. 5.4) und die durch den ursprünglichen Bescheid umgesetzt wurde. Ältere Anlagen mit DIBt-Prüfbescheid können im Sinne eines einheitlichen Vollzugs analog behandelt werden.
- Anders ist bei Anlagen vorzugehen, für die nicht von den aktuellen allgemein anerkannten Regeln der Technik erfasst sind (z. B. alte Sandfiltergräben). Diese hätten bereits mit Wegfall der allgemein anerkannten Regeln der Technik mit angemessener Fristsetzung durch eine geeignete Anlage ersetzt werden müssen. Eine neue Erlaubnis kann für diese Anlagen in der Regel nicht erteilt werden. Die PSW werden daher im Gutachten bestätigen, dass die Anlage nicht mehr den allgemein

anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die rechtliche Würdigung erfolgt im Verantwortungsbereich der KVB.

5.6 Können bei der Neuerteilung einer Erlaubnis für bestehende KKA zusätzliche Prüfungen (Dauerhaftigkeit, Standsicherheit, Dichtheit) gefordert werden?

Prüfungen der Dauerhaftigkeit, Standsicherheit und Dichtheit werden für die Nachrüstung bereits vorhandener Abwasserbehandlungsanlagen in den abZ für „Nachrüstsätze“ gefordert. Bei einer Neuerteilung der Erlaubnis ohne Umbau / Nachrüstarbeiten grundsätzlich diese Prüfungen zu verlangen, erscheint unverhältnismäßig und würde außerdem eine Ungleichbehandlung gegenüber unbefristet erlaubten Kleinkläranlagen bedeuten.

Dauerhaftigkeit und Standfestigkeit können nur nach Entleerung und Säuberung der Kleinkläranlage geprüft werden, was bei bestimmten Verfahren (z. B. Tropfkörpern) mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre.

Die Prüfungen sollten nur gefordert werden, wenn es aufgrund der Inaugenscheinnahme bei der Ortseinsicht im Rahmen der Bescheinigung Zweifel an der Dichtheit, Standfestigkeit und Dauerhaftigkeit gibt. Dann bietet sich oft der Neubau der Kleinkläranlage an.

Anders ist vorzugehen, wenn im Zuge des Baus bzw. der vorangegangenen Inbetriebnahme die seinerzeit in der abZ geforderte Dichtheitsprüfung nicht durchgeführt wurde und diese jetzt gemäß der Einhaltefiktion nachgeholt werden würde.

5.7 Welche Befristung ist bei neu zu erteilenden Erlaubnissen vorzusehen?

In der Niederschrift der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 20./21.08.2015 wurde folgende Aussage unter Nr. 1.2.7.1 getroffen:

„Die unbefristete Erteilung der Erlaubnis bei Kleinkläranlagen, die Dauerlösungen darstellen, war bereits Gegenstand der Dienstbesprechung im Jahr 2005 (siehe Nr. 18 der Niederschrift aus dem Jahr 2005).

[...] Die Diskussion mit den Regierungen hat ergeben, dass bei Kleinkläranlagen (Dauerlösung) möglichst eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden sollte. Durch die wiederkehrende Funktionstüchtigkeitsbescheinigung nach Art. 60 BayWG erhält die Kreisverwaltungsbehörde alle zwei bzw. vier Jahre Kenntnis, ob die Anlage funktionstüchtig ist und kann entsprechend reagieren. Die gesetzliche Pflicht aus § 100 Abs. 2 WHG, erteilte Zulassungen regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen ist damit erfüllt.

Einer unbefristeten Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht auch nicht entgegen, dass nach Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayWG für den Fristlauf nach Art. 42a BayVwVfG Beginn und Ende der Benutzung zu bezeichnen sind.“

5.8 Ist für eine bestehende baurechtlich genehmigte KKA eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig?

Die Baugenehmigung ersetzt nicht die wasserrechtliche Erlaubnis, d. h. eine wasserrechtliche Erlaubnis ist in jedem Fall nachzuholen.

5.9 Darf eine KKA vorübergehend „stillgelegt“ werden, wenn ein Anwesen nicht genutzt wird?

In der Niederschrift der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 24./25. Juli 2017 wurde folgende Aussage getroffen (Nr. 6.1):

„Kann über einen längeren Zeitraum nicht abgesehen werden, ob und wann eine Wiederinbetriebnahme einer Kleinkläranlage realisiert werden kann, scheint es sachgerecht, die wasserrechtliche Erlaubnis zu widerrufen und Vorkehrungen nach Art. 16 BayWG zu treffen. Es liegt nicht im Interesse des wasserrechtlichen Vollzugs, Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen von denen kein Gebrauch gemacht wird, für eine unbestimmte Zeit vorzuhalten, zumal nicht sichergestellt werden kann, dass die Kleinkläranlage nach längerem Stillstand ohne Weiteres wieder in Betrieb genommen werden kann. Die Eigenüberwachung, die Wartung und die Überprüfungen gem. Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayWG für eine unbestimmte Ruhephase auszusetzen, ist rechtlich nicht vorgesehen, die Erkenntnisse aus deren Forderung gleichwohl nichtssagend.“

5.10 Kann für die abwassertechnische Beurteilung von Bauantragsunterlagen eine PSW-Stellungnahme gefordert werden?

In der Niederschrift der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 22/23. Juli 2019 wurde folgende Aussage (Nr. 11.1) getroffen:

„Grundsätzlich ist die Frage, ob für das neue Bauvorhaben die Abwasserentsorgung entsprechend der gesetzlichen Anforderungen gesichert ist, vom Bauherrn / von der Bauherrin und seinem / ihrer Planer / Planerin zu klären. Soweit das Bauvorhaben nicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann, sind mit dem Bauantrag die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Entsorgung des Abwassers vorzulegen (§ 3 Nr. 6 BauVorV). Soll an eine bestehende Kleinkläranlage angeschlossen werden, muss aus den Unterlagen ersichtlich sein, ob dies im Hinblick auf die Ausbaugröße der Kleinkläranlage im Rahmen der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis möglich ist. Ist die Ausbaugröße ausreichend bemessen, kann die wasserrechtliche Erlaubnis durch eine formlose Änderung des Zwecks angepasst werden. Eine fachliche Stellungnahme dürfte für die Beurteilung bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen grds. nicht erforderlich sein. Bei unvollständigen Bauunterlagen ist der Bauherr / die Bauherrin in der Pflicht, ergänzende Angaben zur Abwasserentsorgung zu machen. Kann der Nachweis über eine ausreichende Ausbaugröße nicht erbracht werden und es wird eine wesentliche Änderung bzw. ein Neubau der Kleinkläranlage erforderlich, dann ist ein neues wasserrechtliches Verfahren (im Verfahren nach Art. 70 BayWG mit PSW-Gutachten) zu beantragen. Eine Ausweitung des Aufgabenbereichs von PSW wird vor diesem Hintergrund nicht als erforderlich angesehen.“

5.11 Eine SBR-Anlage funktioniert nicht mehr. Die komplette Technik wird ersetzt. Auf ein neues Wasserrechtsverfahren wird verzichtet. Kann eine Bauabnahme gefordert werden?

Wenn eine Anlage nicht funktioniert und im Rahmen der Wartung gemäß Wartungsprotokoll ein Anlagenteil erneuert wird, bewertet der PSW dies in der Regel im Rahmen der wiederkehrenden Funktionsbescheinigung. Die KVB entscheidet über das weitere Vorgehen.

Es liegt keine wesentliche Änderung vor, wenn auch nach Austausch des Anlagenteils die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) der KKA weiterhin besteht. In diesem Fall ist kein neues Wasserrechtsverfahren erforderlich.

Keine wesentliche Änderung liegt vor (vgl. 3.2.1.4), wenn

- das Anlagenteil vom gleichen Hersteller ist und die gleiche Zulassung hat,
- die Herstellerfirma der KKA die Gleichwertigkeit des Anlagenteils eines anderen Produktherstellers bestätigt,
- das DIBt die Gleichwertigkeit bestätigt.

Besteht für die Anlage weiterhin die erteilte abZ, braucht es kein erneutes wasserrechtliches Verfahren. In diesem Fall ist keine Bauabnahme erforderlich (fehlende Rechtsgrundlage), sondern die Reparatur der Anlage ist Gegenstand der PSW-Funktionsbescheinigung.

Liegt hingegen eine wesentliche Änderung der Kleinkläranlage vor, ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung notwendig, da sich die ursprüngliche Erlaubnis auf die bisherige Kleinkläranlage bezogen hat.

5.12 Wann ist eine amtliche Überwachung bei Kleinkläranlagen notwendig?

Anhang 1 zur Abwasserverordnung enthält eine „Einhaltfiktion“. Diese erübrigt bei Kleinkläranlagen mit abZ und CE-Kennzeichnung eine unmittelbare behördliche Kontrolle unter der Voraussetzung des bestimmungsgemäßen Einbaus und Betriebs. Hierzu gehört insbesondere, dass in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. in den Betriebs- und Wartungsanleitungen (sofern diese bei CE-kennzeichneten Anlagen den Vorgaben entsprechen) auch Anforderungen zum Einbau, Betrieb und zur Wartung festgelegt sind. Sollten diese Vorgaben, insbesondere beim Betrieb, nicht beachtet werden, sind die Voraussetzungen für die Einhaltfiktion dann nicht mehr gegeben. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ist festzustellen, dass ohne eine Überprüfungsinstanz die Betriebs- und Wartungsvorschriften häufig unberücksichtigt bleiben. In Bayern ist deshalb den PSW die Aufgabe der Bescheinigung von Kleinkläranlagen übertragen worden.

Die Einhaltfiktion findet bei Anlagen ohne abZ und ohne CE-Kennzeichnung, d. h. bei naturnahen Anlagen keine Anwendung, siehe hierzu UMS 58g-U4536-2011/6-77 vom 28.04.2020. Dort heißt es:

„Die notwendige amtliche Überwachung findet im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht durch PSW nach Art. 60 BayWG statt, solange keine erheblichen Mängel festgestellt werden. Der PSW legt seiner Prüfung dabei insbesondere die Festsetzungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde. Es ist neben der Beprobung im Rahmen der Wartung (Eigenüberwachung) grundsätzlich keine zusätzliche amtliche Probenahme und Messung bezüglich der Parameter CSB und BSB₅ sowie etwaige weitergehende Anforderungen erforderlich. Dies setzt jedoch voraus, dass die Eigenüberwachung mindestens den Festlegungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis und dem der Erlaubnis zugrundeliegenden Gutachten entspricht. Werden erhebliche Mängel dokumentiert oder bestehen Anhaltspunkte für eine Gewässerverunreinigung, sind anlassbezogene Messungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht weiterhin möglich und im Einzelfall auch veranlasst.“

Abwassersammelgruben

1 Prüf- und Bescheinigungspflicht nach BayWG

1.1 Was ist unter Abwassersammelgruben im Sinne des Artikel 60a BayWG zu verstehen? (Neu)

Der Umfang der Prüf- und Bescheinigungspflicht durch PSW bezieht sich auf Behälter, die dem Sammeln von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG dienen. Von der Prüf- und Bescheinigungspflicht sind alle Abwassersammelgruben erfasst; nicht erfasst sind hingegen JGS-Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 13 AwSV, in die kein häusliches Abwasser eingeleitet werden. Vielmehr sind insoweit die spezielleren Regelungen in § 16, § 24 Abs. 1 und 2 und § 51 AwSV sowie die Anlage 7 der AwSV zu Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) und die Technische Regel wassergefährdender Stoffe „JGS-Anlagen“ (TRwS 792) zu beachten.

Hinweis:

“Die Anwendung des Art. 60a BayWG erfordert, dass in § 1 VPSW ein entsprechender Anerkennungsbereich für den privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft geschaffen wird. Diese Änderung der VPSW wird im Rahmen eines größeren Verordnungspakets erfolgen.“ (aus dem Protokoll zur Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 24./25.07.2023, Nr.1.2.6)

Ergänzend ist vorgesehen, detaillierte Vorgaben zum einheitlichen Vollzug in Bayern zu erlassen. Derzeit ist Art. 60a BayWG daher nicht umsetzbar. Sobald die genannten Regelungen vorliegen, erfolgen entsprechende Informationen.

2 Besonderheiten für landwirtschaftliche Betriebe

2.1 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um vom Anschluss an die zentrale Abwasseranlage befreit werden zu können?

Gemäß der Bayerischen Bauordnung (Art. 41 Abs. 2 BayBO) dürfen „Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen [...] in Gruben eingeleitet werden, wenn

- das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube vorbehandelt wird und
- die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 BayBO gilt dies entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen. Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

Für diese Art der Abwasserentsorgung werden in der BayBO keine zeitlichen Begrenzungen festgelegt. Wann und unter welchen Umständen ein landwirtschaftliches Anwesen besteht und „abgelegen“ ist, muss ggf. die Baurechtsbehörde beurteilen. Im Kommentar zu Art. 41 BayBO findet sich der Satz: „Die Ausnahmeregelung ist auf landwirtschaftliche Anwesen in Einöden und Weilern, d. h. auf Gebiete mit weiträumiger Bebauung beschränkt [...]“. Das StMUGV formulierte: „Abgelegen ist ein Anwesen u. a. dann, wenn es wegen der Entfernung zur Sammelkanalisation nicht mit vertretbaren Kosten angeschlossen werden kann“. Die ordnungsgemäße Entsorgung (Abfuhr zur kommunalen Kläranlage) oder Verwertung (auf landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung von Abfallrecht und Düngerecht) ist sicher zu stellen.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 2 BayBO nicht vollumfänglich erfüllt werden (z. B. weil ordnungsgemäße Entsorgung / Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes nicht gesichert ist) und das Landwirtschaftsprivileg deshalb keine Anwendung findet, wäre aus Sicht des Wasserrechts – sofern kein Anschluss an eine Kanalisation vorgesehen ist, sondern vielmehr eine Gewässerbenutzung stattfinden soll – die Errichtung und der Betrieb einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe zu fordern. Diese wäre im Hinblick auf das Anforderungsniveau der Abwasserverordnung notwendige Voraussetzung für die Zulassung einer Untergrundversickerung oder einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. Anhang 1 zur AbwV); ob darüber hinaus ggf. weitergehende Anforderungen notwendig wären, müsste im Rahmen des jeweiligen Erlaubnisverfahrens geprüft werden (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.2 Darf Abwasser ohne Vorbehandlung in eine Güllegrube oder Biogasanlage eingeleitet werden?

- Bei Einleitung in eine Güllegrube mit dem Ziel der späteren landwirtschaftlichen Verwertung auf eigenen Flächen darf das häusliche Abwasser aus abgelegenen (ehemals) landwirtschaftlichen Anlagen nur unter Zwischenschaltung einer Mehrkammerausfallgrube eingeleitet werden (Art. 41 Abs. 2 BayBO). Vorrangiger Zweck der Behandlung in der Mehrkammerausfallgrube ist in diesen Fällen die mechanische Abscheidung der Finnen des Rinderbandwurms durch Sedimentation. Wichtigste Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Absetzzeit, deshalb auch die Vorgabe der Ausfallgrube.

Die am 01.08.2017 in Kraft getretene Bundes-Anlagenverordnung (AwSV) enthält keine Angaben, ob häusliches Abwasser in JGS-Anlagen und Biogasanlagen mit Substraten landwirtschaftlicher Herkunft eingeleitet werden darf. Häusliches Abwasser wird nicht bei zulässigen Stoffen genannt. Da jedoch auch Waschwässer aus der Milchammer und Waschwässer, die in bestimmten Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung anfallen, von der Landwirtschaft als Wirtschaftsdünger eingestuft werden und somit in Anlagen zur Lagerung von JGS-Stoffen eingeleitet werden dürfen, würden wir dies analog beurteilen. Entsprechend dem Anfall (rd. 50 m³·EW/a) ist in Abhängigkeit von der Lagerdauer ausreichend Lagerraum vorzuhalten.

Darüber hinaus sind mit Blick auf die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung des Überwassers (vorbehandeltes Hausabwasser aus einer Mehrkammerausfallgrube) unverdünnt bzw. zusammen mit der Gülle sowie dem Fäkalschlamm aus der Mehrkammerausfallgrube neben dem Düngerecht auch abfallrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen und mit den zuständigen Behörden zu klären.

- Bei Einleitung in eine Biogasanlage ist die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist (Art. 41 Abs. 3 BayBO).

Während des Gärprozesses treten Hygienisierungseffekte ein, die in mesophilen Anlagen geringer ausfallen als in thermophilen. Eine thermophile Vergärung (min. 50°C) mit einer Verweilzeit von 20 Tagen entspricht lt. Biogashandbuch (siehe unter <https://www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch/index.htm> Kapitel 2.2.7.1.1) den Vorgaben zur Hygienisierung der Bioabfallverordnung, die die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet. Gleiches kann auch über eine Pasteurisierung (Partikelgröße vor Eingang in die Abteilung höchstens 12 mm, 70 °C über 1 Stunde) erzielt werden. Die Pasteurisierung kann vor oder nach einer zusätzlichen, insbesondere biologisch stabilisierenden Behandlung (z. B. mesophile Vergärung) durchgeführt werden.

Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich bei den meisten bayerischen landwirtschaftlichen Anlagen jedoch um mesophile Anlagen ohne hygienisierende Behandlung, für die eine Vorbehandlung dann erforderlich wäre.

Unter Berücksichtigung düngerechtlicher Vorgaben mit dem Ziel der anschließenden ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung des Gärrückstandes ist eine Vorbehandlung des häuslichen

Abwassers in einer Mehrkammerausfallgrube auch bei Biogasanlagen mit thermophiler Vergärung erforderlich - siehe Biogashandbuch Kapitel 2.2.3.5.4.

Unabhängig davon sollte vor der Einleitung in eine Biogasanlage geprüft werden, ob hierdurch die Vergütung nach EEG betroffen sein kann.

2.3 Wie sind bei abflusslosen Gruben Betrieb und Wartung der vorgeschalteten Mehrkammerausfallgrube geregelt?

Grundsätzlich unterliegen diese Anlagen den baurechtlichen Vorschriften. Die Vorgaben aus dem Wasserrecht sind hier nicht anzuwenden, da keine Gewässerbenutzung vorliegt. Materiell gelten die Anforderungen aus der DIN 4261-1.

2.4 Ist Lagerraum für häusliches Abwasser anzusetzen? (Neu)

Ja. Für die Lagerung und den Nährstoffanfall in Gülle- und Biogasbehältern stellt die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) im Internet ein Berechnungsprogramm zur Verfügung <https://www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet>.

3 Sonstige Abwassersammelgruben

3.1 Gibt es eine Vorgabe, bei welchem Füllstand oder in welchem Zeitintervall ein geschlossener Abwassersammelbehälter geleert werden muss?

Im technischen Regelwerk DIN 1986-100: Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 751 und DIN EN 12056 vom Dezember 2016 heißt es in Kapitel 11 zum Füllstand:

„[...] Das Schmutzwasser, das nach DIN 1986-3 den Anforderungen für eine Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen entsprechen muss, ist von den Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen rechtzeitig vor Erreichen der maximalen Füllung abfahren zu lassen und an einer von dem für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Abwassersammelgruben sind nach DIN 1986-3 zu betreiben. [...] Außerdem sollten zur Sicherung gegen Überfüllen Sammelgruben mit einem Aufstauemelder ausgerüstet sein.“ In der zitierten DIN 1986 – Teil 3: Regeln zu Betrieb und Wartung (November 2004) sind gemäß Tabelle 1 abflusslose Gruben mind. monatlich zu inspizieren und das Abwasser ist abzufahren. Für Abwassersammelgruben aus Kunststoff ist eine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, in der ggf. andere Anforderungen an den Betrieb festgelegt sein können.

Aus fachlicher Sicht ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Grube rechtzeitig vor dem Überlaufen entleert wird, was durch regelmäßige Eigenkontrollen sicher zu stellen ist. Ggf. sind bei regelmäßiger Nutzung feste Entleerungszyklen sinnvoll.

3.2 Ist die Nutzungsänderung / der Umbau von Kleinkläranlagen, die aufgrund eines geringen Wasserverbrauchs weder Biologie noch Abfluss aufweisen, in abflusslose Gruben zulässig? (Neu)

Hierzu haben die Wasserrechtsreferentinnen und -referenten im Jahr 2021 im Protokoll zur DB in der Antwort unter 4.3 b) ausgeführt, dass eine abflusslose Grube keine Anlage ist, die für sich betrachtet eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Sinne des Art. 41 Abs. 1 BayBO i. V. m. § 55 Abs. 1 WHG sicherstellt, da darin insbesondere keine die gesetzliche Mindestanforderung entsprechenden Abwasserbehandlung stattfindet. Nur wenn eine atypische Fallkonstellation vorliegt, ist die Errichtung einer abflusslosen Grube zulässig, wobei in jedem Fall dauerhaft eine ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung des Grubeninhalts sicherzustellen ist.

Eine atypische Fallkonstellation, in der eine abflusslose Grube im Einzelfall ausnahmsweise als einwandfreie Abwasserbeseitigung angesehen werden kann, wäre z. B. wenn der Abwasseranfall so gering ist, (Ferienhäusern, Vereinshäusern, etc...), dass eine Kleinkläranlage aus tatsächlichen Gründen nicht

ordnungsgemäß betrieben werden kann und bei denen ein Anschluss an eine Sammelkanalisation nicht möglich ist.

Reicht der Abwasseranfall aus, um eine Kleinkläranlage aus abwassertechnischer Sicht sinnvoll betreiben zu können, ist ein Rückgriff auf eine abflusslose Grube nicht möglich.

3.3 Auf welcher Rechtsgrundlage und von welcher Behörde ist der Umbau einer KKA in eine Abwassersammelgrube zuzulassen? (Neu)

Hierzu haben die Wasserrechtsreferentinnen und -referenten im Jahr 2021 im Protokoll zur DB in der Antwort unter Nr. 4.3 a) ausgeführt: Der Umbau einer Kleinkläranlage zur abflusslosen Grube bedarf regelmäßig weder nach Baurecht noch nach Wasserrecht einer Zulassung, stellt jedoch eine Errichtung einer Abwassersammelgrube dar und ist damit nach Art. 60a Abs. 2 BayWG anzeigepflichtig. So wird sichergestellt, dass die Kreisverwaltungsbehörde über die Errichtung neuer abflussloser Gruben informiert wird. Geht eine entsprechende Anzeige ein, ist von Amts wegen zu prüfen, ob eine abflusslose Grube ausnahmsweise als zulässig angesehen werden kann. Die mit der Kleinkläranlage einhergehende Gewässerbenutzung entfällt.

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. B) BayBO als „sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung“ zu qualifizieren und damit verfahrensfrei. Wird eine abflusslose Grube als zulässig angesehen, ist diese nach Art. 60a BayWG zu überwachen.

Impressum:

Herausgeber:
 Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
 Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
 86179 Augsburg
 Telefon: 0821 9071-0
 E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
 Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:
 LfU, Referat 67
 Stand:
 November 2023

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.